mp
Sociol
Pov.
G

3 1761 09620529 9

Die öffentliche Armenpflege im kaiserlichen Hochstift Bamberg

mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Bamberg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Karl Geyer

aus Heidenheim a. H.

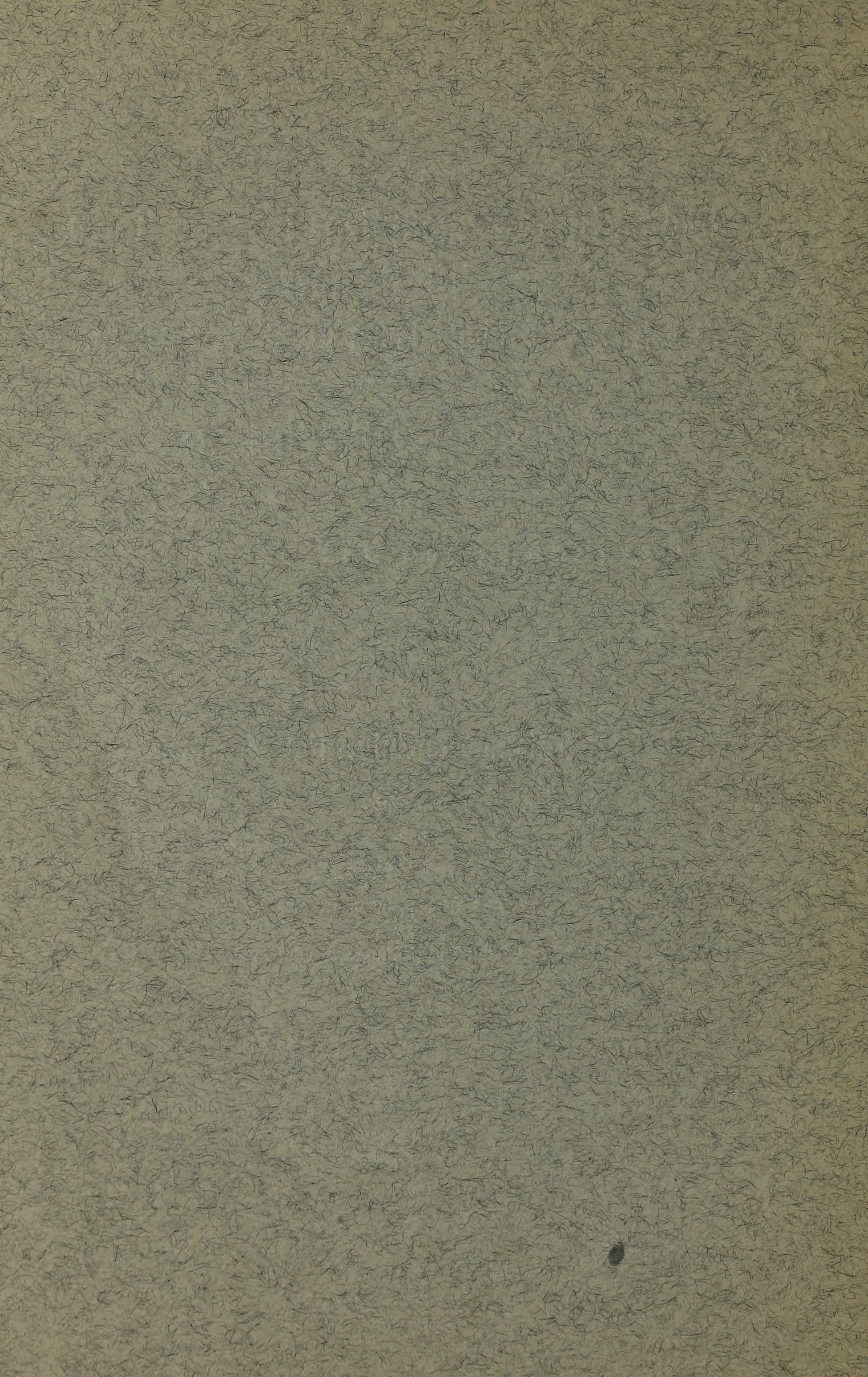
Tag der mündlichen Prüfung: 6. Mai 1909.

Bamberg.

Druckerei des Bamberger Tagblatt.

1909.

305



Die öffentliche Armenpflege im kaiserlichen Hochstift Bamberg

mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Bamberg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Karl Geyer

aus Heidenheim a. H.

Tag der mündlichen Prüfung: 6. Mai 1909.

Bamberg.

Druckerei des Bamberger Tagblatt.

1909.

Meiner lieben Mutter
gewidmet
als Zeichen kindlicher Dankbarkeit.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt zunächst ihr Entstehen einer Anregung des Herrn Geheimen Hofrates und Kgl. Universitätsprofessors Dr. von Eheberg in Erlangen; des weiteren ist sie begründet in dem Mangel an Bearbeitungen auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege in den fränkischen Landen. Einen Beitrag zur allgemeinen Kulturgeschichte des ehemaligen kaiserlichen Hochstiftes Bamberg bildend, sucht diese Schrift insbesondere in das Wirken der christlichen Charitas daselbst einzuführen und das Werden und Wachsen der öffentlichen Armenpflege in Streiflichtern zu schildern. Ich sage — in Streiflichtern! Denn bei der Fülle des vorhandenen Stoffes ist es unmöglich alle wichtigen Momente und Tatsachen auf diesem Gebiete erschöpfend zu behandeln und das gesamte einschlägige Aktenmaterial zu verwerten. Überdies sind die inhaltsreichen, äußerst interessanten Dokumente des Stadtarchives Bamberg zur Zeit noch ungeordnet und aus diesem Grunde nur teilweise benützbar. Immerhin lebt der Verfasser der Überzeugung, die wesentlichsten Grundzüge hervorgehoben und somit eine Vorarbeit geschaffen zu haben für spätere vergleichende Studien über den Stand der öffentlichen Armenpflege in den fränkischen Landen: dem Hochstifte Würzburg, der freien Reichsstädte Nürnberg und Rothenburg, den Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth.

Der erste Teil dieser Schrift, welcher von der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde angenommen wurde, hat zum Inhalt die Maßnahmen der Fürstbischöfe des Hochstiftes Bamberg zur Unterdrückung der Armut; der zweite Teil behandelt die Tätigkeit der Fürstbischöfe in bezug auf Maßnahmen zur Verhütung der Armut und enthält nebst der Schilderung der Armenpolitik des 18. Jahrhunderts Nachweise über die öffentlichen Arbeitsanstalten (Zucht- und Arbeitshaus, Spinnanstalten) und die öffentlichen Armenunterstützungskassen (besonders die wichtigen Forschungen über das Reichalmosen, das Berg'sche Almosen, die verschiedenen Almosenkassen); der dritte Teil beschäftigt sich im Einzelnen mit den öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten der Stadt Bamberg als unterstützende Faktoren der öffentlichen Armenpflege, nämlich mit den Versorgungsanstalten für die Jugend sowie mit den Krankenhäusern, den Fremden- und Pfründehäusern. Im vierten Teile endlich wird die Armen-

pflege außerhalb der Residenzstadt Bamberg, sowie die Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Forchheim, Lichtenfels, Kronach ꝛc. Bearbeitung finden.

Der Inhalt der 3 ersten Teile der Abhandlung steht mit der Geschichte der ehemaligen fürstlichen Haupt- und Residenzstadt Bamberg in innigem Zusammenhang; das hiedurch bedingte Interesse eines weiteren Leserkreises veranlaßte die Drucklegung der Arbeit in „Alt-Bamberg", der geschichtlichen Beilage des Bamberger Tagblattes.

Zum Schlusse möge es mir gestattet sein an dieser Stelle herzlichsten Dank zu sagen meinem hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Friedrich Philipp von Abert, der mir in liebenswürdigster Weise zu den vorliegenden Studien Urlaub erteilte und mich immer und immer wieder zur Weiterarbeit sogar von Gries aus, wo er zur Erholung weilte, ermunterte, sowie meinem hochverehrten Lehrer Herrn Kgl. Geheimen Hofrat Dr. von Eheberg für zahlreiche Beweise freundlicher Gesinnung bei Ausarbeitung dieser Darlegungen. Ein herzliches Dankeswort sei hier auch gerichtet an die Herren Beamten des Kgl. Kreisarchivs Bamberg, der Kgl. Bibliothek zu Bamberg und der Kgl. Universitätsbibliothek zu Erlangen, sowie an den Herrn Registrator des Erzbischöflichen Ordinariates Bamberg für das freundliche Entgegenkommen bei den Quellenstudien.

Bamberg, den 9. Mai 1909.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Beilagen:

I. Benützte gedruckte Literatur.

a) Allgemeine Literatur:

Alberdingk Thijm, Dr. P. P. M. Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien von Karl dem Großen bis zum XVI. Jahrhundert. Freiburg i. Br., Herder 1887.

Bisle, Dr. Max. Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg mit Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in anderen Reichsstädten Süddeutschlands. Paderborn, Schöningh 1904.

Bonin, Dr. Burkhard Max von, Kammergerichtsreferendar. Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit. Weimar, Hermann Böhlau's Nachfolger.

Bönicke, Geschichte der Universität Würzburg I. u. II. Teil 1782 Würzburg.

Busching, Erdbeschreibung VII. 7. Auflage Hamburg 1790.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften I Bd. Dr. Conrad, Dr. Elster, Dr. Lexis, Dr. Loening. Jena, Gustav Fischer 1890.

Höfler, Konstantin. Betrachtungen über das deutsche Städtewesen im XV. u. XVI. Jahrh. Archiv für Kunde österr. Geschichte XI. Bd. Wien, kais. Hof- u. Staatsdruckerei 1853.

Kaser, K. Politische u. soziale Bewegung im deutschen Bürgertum zu Beginn des XVI. Jahrh. 1899.

Liebe, Georg. Der Soldat in der deutschen Vergangenheit. Leipzig, Eugen Diederichs 1899.

Meyer, Dr. Christian. Staatsarchivar a. D. Biographische u. kulturgeschichtliche Essays. Leipzig, Julius Werner 1901.

Ratzinger, Dr. Georg. Geschichte der kirchl. Armenpflege 2. Auflage. Freiburg i. Br. Herder 1884.

Richel, Artur. Armen- u. Bettelordnungen. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Armenpflege. Archiv für Kulturgeschichte II. Bd.; herausgegeben v. Dr. Steinhausen. Berlin, Alexander Dunker 1904.

Roscher, Wilhelm. System der Volkswirtschaft V. Bd. „Armenpflege u. Armenpolitik". Stuttgart, Cotta 1894.

Schanz, Dr. Georg. Zur Geschichte der Kolonisation u. Industrie in Franken. Erlangen, Deichert 1884.

Seyfried, Jos. El. von. Statistische Nachrichten über die ehemaligen geistl. Stifte Augsburg, Bamberg 2c. nebst einer hist. polit. Uebersicht der gesamten säkularisierten deutschen Kirchenstaaten, ein nachgelassenes Werk, herausgegeben von Joh. Christ. Frh. v. Aretin, Landshut 1804.

Siebertz, Paul. Geschichtliches, sozialpolitisches u. apologetisches Nachschlagewerk 3. Bd. Stuttgart, Süddeutsche Verlagsbuchhandlung.

Uhlhorn, G. Dr. theol. Abt zu Loccum. Die christliche Liebestätigkeit 3 Bd. Stuttgart, Gundert 1882.

Waldau, Georg Ernst. Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges in Franken, besonders im Bistum Bamberg. Nürnberg, Grattenauer 1790.

Weber, Dr. Heinrich. Die Klostersuppe. Frankfurter Broschüren Bd. XVI. Heft 5. Frankfurt a. M. Fösser's Nachfolger 1895.

Zoepfl, Dr. Gottfried. Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung. III. Bd. Bayr. Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien. Ein Beitrag zur deutschen Staats- u. Wirtschaftsgeschichte. Erlangen, Deichert'sche Buchhandlung 1894.

Zwiedineck-Südenhorst, H. von. Kriegsbilder aus der Zeit der Landsknechte. Mit 7 Illustrationen nach zeitgenössischen Originalen. Stuttgart, Cotta 1883.

b) Spezielle Literatur:

Alt-Bamberg. Rückblicke auf Bambergs Vergangenheit. (Bis jetzt sind 9 Bd. erschienen.) Bamberg, Bamberger Tagblatt 1897 ff.

Aufseeß, Hans von. Geschichte des Hauses Aufseeß. Bayreuth 1838.

Bamberger Hof-, Staats- u. Standskalender für das Jahr 1800. Bamberg, Lachmüller'sche Kunst- u. Hof-Buchhandlung.

Benedictinis PP. des kaiserl. Stiffts u. Closters St. Michaelsberg ob Bamberg. Heiliger Lebenswandel des hl. Bambergischen Bischoffs u. der Pommern Apostels Ottonis, Glorwürdigsten Patrons des kaiserl. hohen Stiffts u. Bistumbs Bamberg. Bamberg, Johann Gerhard Kurtz 1714.

Berichte des historischen Vereins.

Festschrift zum 100jährigen Jubiläum des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg 1889. Bamberg, Humann'sche Offizin (Fr. Göttling).

Heller, Joseph. Taschenbuch von Bamberg. Eine topographische, statistische, ethnographische Beschreibung der Stadt u. ihrer Umgebung als Führer für Einheimische u. Fremde. Bamberg, J. C. Dresch 1831.

Hochf. Bamberger wöchentl. Frag- u. Anzeige-Nachrichten für Bamberg von 1754—1786 mit der Fortsetzung als Hochf. Bamberger Intelligenzblatt ab 1787.

Jäck, Heinrich Joachim. Bambergische Jahrbücher vom Jahre 741—1829. Gedruckt bei Reindl, 1829.

Derselbe. Geschichte der Provinz Bamberg vom Jahre 1006—1803. III. Teil. Bamberg 1809.

Landgraf, M. Das Kloster Michaelsberg u. das Elisabethen-Katharinenspital. Bamberg, Selbstverlag 1837.

Leitschuh, Dr. Friedrich. Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof von Bamberg u. Würzburg, Herzog von Franken. Ein Charakterbild nach den Quellen bearbeitet. Bamberg, Buchner 1894.

Limmer, Gallus Ignaz. Trauerrede auf den Fürsten Franz Ludwig am 7. März 1795. Gedruckt bei Gertner, Bamberg.

Lingg, Dr. Max. Kulturgeschichte der Diözese und der Erzdiözese Bamberg seit Beginn des 17. Jahrhunderts auf Grund der Pfarrvisitationsberichte. Bamberg 1900.

Loch, Dr. Valentin. Geschichte der Pfarrei zu Unserer Lieben Frau in Bamberg im 5. Jahrhundert ihres Bestehens. 1787—1887. Bamberg

Looshorn, Johann. Die Geschichte des Bistums Bamberg (nach den Quellen bearbeitet) Band I—VII. Bamberg, Handelsdruckerei.

Marcus, Dr. A. F., dirig. Arzt des Krankenhauses. Kurze Beschreibung des allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg. Weimar, Verlag des Industrie-Comptoirs 1797.

Derselbe. Von den Vorteilen der Krankenhäuser für den Staat. Bamberg und Würzburg 1790.

Mayer, J. B., Rechtspraktikant. Versuch einer Abhandlung über Steuer u. Abgaben im allgemeinen, dann vorzüglich im Hochstifte Bamberg. Bamberg bei Tobias Göbhardt sel. Wittib, 1795.

Mitterwieser Dr., Kgl. Kreisarchivsekretär. Zur Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten Bambergs. Bayr. Caritas-Blätter, München 1908 Nr. 6.

Murr, Christoph Gottlieb von. Merkwürdigkeiten der Fürstbischöflichen Residenzstadt Bamberg. Nürnberg, Grattenauer'sche Buchhandlung 1799.

Pfeffer, J. C., Benefiziat u. Kaplan bei U. L. Fr. Bamberg. Wiedereröffnung des Waisenhauses in Bamberg, Predigt nebst gesch. Anhang. Bamberg, 1828, Dransnick'sche Buch- u. Kunsthandlung.

Pfeufer, Benignus, Hochf. Bamb. Hofrat u. Geheimarchivar. Beyträge zu Bambergs Topographischen u. Statistischen sowohl älteren als neueren Geschichte. Bamberg bei Vinzenz Dederich 1791.

Pfeufer, Dr. Christian. Geschichte des allgemeinen Krankenhauses von seiner Entstehung bis auf die gegenwärtige Zeit. Bamberg, Carl Friedrich Kunz 1825.

Pottler, Konrad Joseph, Archivsingrossist. Repertorium über die Hochfürstlich-Bambergischen Verordnungen; bearbeitet unter der Direktion des Herrn Hof- und Regierungsrates Weber. Bamberg, gedruckt mit Hofbuchdrucker Gertner'schen Schriften 1797.

Roppelt, Joh. Bapt. Historisch-topographische Beschreibung des kaiserl. Hochstifts Bamberg. Nürnberg, Buchhandlung Schneider und Weigels 1801.

Rotlauf, Joh. Bapt., Domkapitular. Kurze Lebensbeschreibung Franz Ludwig's von und zu Erthal, Fürstbischofs von Bamberg und Würzburg, Herzogs in Franken. Bamberg, Otto Reindl 1865.

Rüger, Dr. Anton. Geschichte der Forchheimer Mittelschule I. Teil. Forchheim, Streit 1904.

Schellenberger, A. A., Pfarrverweser. Geschichte der Pfarre zu U. L. Frauen in Bamberg an dem 4. Jubeljahr der dermaligen Pfarrkirche. Bamberg, J. Georg Klietsch, Universitäts-Buchdr. 1787.

Schmötzer, Alexander u. **Jäck, Heinrich Joachim.** Bambergs Geschichte (vor der Bistumsgründung). Erlangen, Joh. Jak. Palm 1806.

Schneidawind, F. A. Versuch einer statistischen Beschreibung des Kaiserlichen Hochstifts Bamberg. Bamberg, Lachmüller'sche Kunst- und Hofbuchhandlung 1787.

Schuberth, Michael Heinrich, Hochf. Bbg. geistl. Rat u. Fiscal, dann Canonicus zu U. L. Fr. u. St. Gangolf zu Bamberg. Historischer Versuch über die geistliche u weltliche Staats- u. Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Ein Beitrag zur deutschen, insonderheit ostfränkischen Geschichte. Erlangen bei Joh. Jakob Palm 1790.

Derselbe. Nachträge zum historischen Versuch über die geistl. u. weltl. Staats- u. Gerichtsverfassung des Hochstiftes Bamberg. 1792.

Senger, Dr. Adam, Domkapitular. Das kaiserliche Hochstift Bamberg nach seiner kulturellen Bedeutsamkeit. Geschichtliche Studie. Bamberg, Kommissionsverlag der Schmidt'schen Buchhandlung. 1907.

Sprenke, G. M. Franz Ludwig von Erthal. Würzburg bei Richter 1826.

Sulzbeck, P. Franz Xaver. Leben des hl. Otto. Regensburg, Manz 1865.

Weber, Dr. Heinrich. Johann Gottfried von Aschhausen, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg. Würzburg, Bucher'sche Buchhandlung 1899.

Derselbe. Alt-Bamberg. Ein Reise- und Sittenbild aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Bamberg, Reindl'sche Offizin 1885.

Derselbe. Geschichte der gelehrten Schulen im Hochstift Bamberg Bamberg, Reindl 1881.

Derselbe. Das Freih. v. Aufsees'sche Studienseminar in Bamberg. Bamberg, Reindl 1880.

Wehrl, Joh. Gottlieb. Grundriß einer Geographie des Fürstentums Bamberg im fränkischen Kreiße. Frankfurt u. Leipzig 1795.

Wild, Karl. Lothar Franz von Schönborn. (8. Heft aus den Heidelberger Abhandlungen). Heidelberg, Winters Universitätsbuchhandlung 1904.

II. Manuscripte:

Kgl. Bibliothek Bamberg: hl. Otto R. B. Msc. hist. 130a; 131—133. Hofmann annales Bambergenses R. B. Msc. hist. 136 u. 137.

Kgl. Bibliothek Bamberg: Handschriften zur Geschichte Ludw. v. Erthals.

Kgl. Kreisarchiv Bamberg: Sämtliche Manuscripte des Frh. v. Horn, besonders das Katharinen- und Elisabethen-Spital (Pflege) in Bamberg. Die beabsichtigte „Bamberger Stadtgeschichte", ein hist. topographisches Handbuch der Stadt Bbg.; außerdem sämtliche in das Gebiet des Armenwesens und der Stiftungen einschlägigen Akten.

Akten des historischen Vereins Bamberg: Armenwesen, Stiftungen.

Akten der kgl. Regierung v. Oberfranken, jetzt im kgl. Kreisarchiv Bamberg.

Vikariatsprotokolle im Erzbischöfl. Ordinariat Bamberg, sowie die fürstbischöflichen Verordnungen und Pönalpatente.

Registratur des Aufseesianums.

Akten des Städtischen Archivs, soweit zugänglich im kgl. Kreisarchiv Bamberg.

(Nur gelegentlich zitierte Schriften sind an den treffenden Stellen aufgeführt.)

Abkürzungen: H. V. B. = Historischer Verein Bamberg.
F. B. V. = Fürstbischöfliche Verordnung.

Einleitung.

Soziale Gegensätze hat es in der menschlichen Gesellschaft immer gegeben und wird es stets geben. Den Gegensatz zwischen Reich und Arm erträglicher zu gestalten ist Aufgabe der Armenpflege, deren Ziel es ist, einerseits die vorhandene Not zu lindern, anderseits der drohenden Armut vorzubeugen.

Versuche zur Lösung dieser Aufgabe sind entsprechend der Regierungsform, den religiösen Anschauungen, den wirtschaftlichen Verhältnissen und sonstigen äußeren Einflüssen bei allen großen Kulturvölkern[1]) und auch in kleineren Territorialstaaten seit vielen Jahrhunderten mit mehr oder minder glücklichem Erfolge geschichtlich nachweisbar.

Auch das seit 1007 gegründete[2]) und seit 1068 mit allen Herrscherrechten ausgestattete[3]) Hochstift Bamberg war berufen an diesen Kulturaufgaben mitzuwirken.

Das kaiserliche Hochstift zählte auf 65 Quadratmeilen 3 Hauptstädte: Bamberg, Forchheim und Kronach und 16 Munizipalstädte: Burgkundstadt, Ebermannstadt, Herzogenaurach, Höchstadt, Hollfeld, Kupferberg, Lichtenfels, Pottenstein, Scheßlitz, Stadtsteinach, Staffelstein, Teuschnitz,

---

[1]) Belege siehe bei Alberdingk, Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien S. 2—7.

[2]) Ussermann Ep. Bamb. 12, 13.

[3]) Bamberger Landeshoheit 1774 Art. 148. Looshorn I, 407. Pfeufer, Beiträge 457 Bav. 3. 635.

Vilseck, Waischenfeld, Weismain und Zeil neben 855 Dörfern, 400 Höfen, 9 Klöstern u. s. w. mit 195 000 Einwohnern.[4]) Es grenzte gegen Norden an das Fürstentum Coburg und das Vogtland, gegen Osten an das Fürstentum Culmbach und das Gebiet der Reichsstadt Nürnberg, gegen Süden an das Fürstentum Ansbach und die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg und gegen Westen an das Hochstift Würzburg, war aber kein geschlossenes Territorium. Mitten im Herzen des Hochstiftes lagen mehrere reichsritterschaftliche und reichsständische Gebiete.[5])

Die Fürstbischöfe standen als weltliche und geistliche Regenten an der Spitze des Landes, hatten auf dem Reichstage im Reichsfürstenrate auf der geistlichen Bank die 4. Stelle und waren Direktoren des fränkischen Kreises.[6]) Sie zeigten durch die Tat, daß sie trotz dieser Personalunion, trotz verantwortlicher Tätigkeit als Reichsfürsten, trotz vieler ausgedehnter Regierungsgeschäfte auch Männer des Volkes waren, welche sich voll Liebe der Armen annahmen.

In den ersten Jahrhunderten nach Gründung des Bistums bestand nur eine ausschließlich kirchliche Armenpflege. Vor allem war es der hl. Bischof Otto (1102—1139), der durch Neugründung und Reformierung zahlreicher Klöster und Spitäler Mittelpunkte des kirchlichen und charitativen Lebens schuf[7]), der außerdem aber auch durch persönliche Akte der Wohltätigkeit, namentlich im Hunger- und Pestjahre 1125 so manchen Zeitgenossen zur Teilnahme an christlichen Liebeswerken begeisterte, ja sogar durch den selbstlosen Einsatz seiner ganzen Person noch auf kommende Geschlechter vorbildlich und anregend wirkte.

Neben den Fürstbischöfen waren es die Klöster und Spitäler, welche der Armen, der Reisenden, der Kranken und Verlassenen sich annahmen.[8]) Wie notwendig eine solche Hilfe war, erhellt allein schon aus der Wiederkehr verschiedener Elementarereignisse, die große Not im Lande verursach-

---

[4]) Wehrl, Grundriß S. 2 u. 15; Roppelt, hist. topogr. Beschreib d. Hochstiftes I, 4; v. Seyfried, statist. Nachr. S. 302; Dr. Pfeiffer, Säkularisation in Bamberg S. 12—14; Ueber die Bamberger Staatsverfassung vgl. Dr Zoepfl, fränk. Handelspolitik S. 19.

[5]) Schneidawind, Versuch einer statist. Beschreibung S. 1 u. S. 5.

[6]) Murr, Denkwürdigkeiten S. 65; Busching, Erdbeschreibung VII S. 844 u. 852.

[7]) Sulzbeck, hl. Otto S. 102; 120; 122; Looshorn II S. 81 - 102; S. 324; Perz, Monum. Germ. hist. 722—919; vgl. außerdem Dr. Juritsch, Bischof Otto I.

[8]) Schon 1030 errichtete Bischof Eberhard I. (1007—1040) auf dem Kaulberge ein Hospital für Reisende. (Dr. Haas, Pfarrei St. Martin S. 504. Hofmanni annales p. 60. Dr. Loch, Pfarrei zu U. L. Fr. S. 129. Schuberth, Nachträge S. 19).

ten; bald war es ein strenger Winter (u. a. in den Jahren 1148, 1185, 1225, 1362), der viele Getreidesaaten vernichtete und Teuerung, Hungersnot und ansteckende Krankheiten zur Folge hatte; bald kam eine Überschwemmung (1179, 1275, 1451), die im Hochstifte großen Schaden anrichtete; dann wieder verheerte eine große Heuschreckenmenge (1349) Getreide- und Weinäcker bis zum Mangel an Lebensmitteln; oftmals drang die Pest ein (1363, 1394, 1425) und brachte Elend über Stadt und Land.

Zur kirchlichen Armenpflege leisteten außerdem vieles die Adeligen und Reichen, die durch Stiftungen in die Klöster oder Spitäler, durch Errichtung von Siechhöfen, Seelhäusern, Schwesterhäusern und Waisenhäusern die Ehre Gottes, ihr eigenes Heil und das Heil des Nächsten zu fördern suchten.

Heldenmütiges wurde vollbracht, aber doch nur vereinzelt; an einer einheitlichen Regelung der Bestrebungen zur Linderung der Not, an einer durchgreifenden Hilfe fehlte es. Ja noch bis zum Ausgang des Mittelalters findet sich keine Spur einer organisierten Armenpflege im Hochstifte Bamberg. Die Gründe hiefür sind verschiedener Art.

Fragen von einschneidender Bedeutung, wie Schutz der Bürger gegen äußere Feinde, Sicherung der ackerbautreibenden Bevölkerung, Ländererwerb und Gütertausch, schwere Kriege, vor allem die Hussitenplage, andere öffentliche Ereignisse, wie der Immunitätenstreit, der sogar Bürgerkrieg entfachte, drängten eine Beschäftigung mit der Armenfrage in den Hintergrund, zumal die wirtschaftlichen Verhältnisse sie nicht als brennend erscheinen ließen.

Weiterhin fehlten die zu einer Organisation so wichtigen gesetzgeberischen Maßnahmen. Gesetze im eigentlichen Sinne erließen die Fürstbischöfe erst seit Ende des XV. Jahrhunderts unter dem Namen Mandate, Patente und Dekrete in geistlichen und weltlichen Dingen; die Publikation derselben stieß auf mancherlei Schwierigkeiten, die Durchführung war kaum kontrollierbar.

Erst das Auftreten des Bürgertums als gleichberechtigter Faktor neben Adel und Ritterschaft und das Anwachsen der Bevölkerung erheischte gebieterisch eine Gesetzgebung und Regelung wie auf anderen Gebieten so auch auf dem Gebiete des Armenwesens. Wohl war eine Art Armenpolizei dem Bürgermeister und Rate der Städte und den Beamten und Schultheißen auf dem Lande im Laufe des XV. Jahrhunderts übertragen, wohl herrschte die Ansicht, daß Klöster und Stiftungen, die gerade im Hochstifte außerordentlich zahlreich waren, imstande wären allen

Anforderungen zur Hilfe für die Armen zu genügen. Doch das Anbrechen einer neuen Zeit mit ihren religiösen, sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen zeigte bald, daß dies ungenügend und die Regelung des Armenwesens von Staatswegen notwendig sei.

In welcher Form und mit welchem Erfolg diese Regelung der öffentlichen Armenpflege im Hochstifte Bamberg sich vollzog, wird Gegenstand folgender Ausführungen sein.

I. Teil.

Die Maßnahmen der Fürstbischöfe zur Unterdrückung der Armut.

I. Kapitel: Einheimische Arme.

1. Abschnitt: Die Armenpolizei in der Stadt.

Die durch die Natur begünstigte Lage der Stadt Bamberg in einer weiten, fruchtbaren Ebene, der Durchgang der alten Handelsstraßen von Augsburg, Nürnberg und von Würzburg über Bamberg nach Sachsen und dem Rhein, die ausgedehnten Freiheiten und Privilegien seitens der Kaiser, die kluge und sparsame Regierung mancher Fürstbischöfe hatten gegen Ende des XV. Jahrhunderts das Land allmählich zu solchem Wohlstand gebracht, daß diese Zeit als „goldenes Zeitalter des Hochstiftes" [1]) bezeichnet werden konnte.

Als aber durch die Entdeckung Amerikas die Handelswege eine andere Richtung nahmen, begann auch Bambergs Wohlstand abzunehmen. Die in Schwaben entstandene Bauernbewegung pflanzte sich auch nach Bamberg fort[2]) und bewirkte große Not. Albrecht der Jüngere, Markgraf von Brandenburg, plünderte in den Jahren 1551—1553 das ganze Land und richtete großes Unheil an.[3]) Der Wohlstand verschwand.

Zu diesen äußeren Nöten traten auch innere Krisen. Der Handwerker wie auch der Kaufmann war dem schon im XV. Jahrhundert einsetzenden gewerblichen und wirtschaftlichen Aufschwung nicht gewachsen. Die Erweiterung alter, die Entstehung neuer Betriebsformen, die Steigerung der Lebensmittelpreise, die Veränderungen in der Geldwirtschaft trafen beide Stände unvorbereitet.[4]) Während die Besitzenden aus den

---

[1]) Wehrl, Geogr. Grundriß S. 42.

[2]) H. V. B. 1891. Pfister S. 18?; Looshorn IV. S. 622—624 „eine grobe Bauernarbeit u. dabei eine gründliche haben die Aufrühreriſchen vollbracht"; Waldau, Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges, Vorbericht S. 9.

[3]) vgl. Gropp, Würzb. Gesch. III. Teil. Meyer's historische Gemälde v. Albrecht d. Krieger; Wehrl, Geogr. Grundriß S. 43; Looshorn IV. S. 820; 827—840; 845. H. V. Bbg. 1891; Pfister S. 231.

[4]) vgl. Helferich, S. 69ff., Lamprecht in Zeitschr. für Sozial- u. Wirtsch. Gesch. I. S. 202ff. Kaser, Bewegungen im Bürgertum S. 7—17.

neuen Entwicklungen den größten Vorteil zogen und sich immer mehr emporschwangen, sanken die minder Bemittelten in diesem Kampfe um ihre Existenz immer tiefer und gerieten in größte Not.

Rechnet man hiezu den nicht unerheblichen Prozentsatz der mittelalterlichen Stadtbevölkerung, der sich aus Ackerbauern, Winzern und Gärtnern zusammensetzte, deren Felder, Weinpflanzungen und Gärten durch elementare Unbilden und häufige Kriege stark gefährdet waren, sowie die vielen in den Vororten eingewanderten und seßhaft gewordenen armen Bewohner, so ist es leicht erklärlich, daß die Masse des armen Volkes immer mehr wuchs und eine stete Gefahr bildete.

In diese Zeit großer sozialer Bedrängnis und wirtschaftlicher Umwälzung fällt die erste urkundlich nachweisbare Bettelordnung des Bischofs Veit I. Truchseß von Pommersfelden (1501—1503) vom 21. Juli 1501 und die Erneuerung derselben durch den Bischof Weigand v. Redwitz (1522—1556) vom 5. Mai 1548, veröffentlicht „in Betrachtung der armen bedürfftigen menschlichen Nottdurft und den unzimblichen Gebrauch des Almosennehmens.“[5])

Hiemit beginnt eine lange Reihe von Verordnungen,[6]) welche alle den einen prinzipiellen Fehler aufweisen, daß sie, anstatt den Bettel zu unterdrücken, denselben organisieren und ein arbeitsscheues, zu jeder Untat aufgelegtes Bettelvolk großziehen, ohne dem wahren Armen aus seiner Notlage wirklich zu helfen.[7])

In der oben erwähnten Bettelordnung des Bischofs Veit I. galt zunächst die Hauptsorge den einheimischen Armen der Stadt. Der Arme sollte, um jedermann kenntlich zu sein, auf seinen Kleidern ein Zeichen tragen, den Buchstaben B, welches der „Ungelter[8]) uf der Wag“ auf das Zeugnis des Gassenhauptmanns[9]) „im Fall der Notdurft und

---

[5]) Kreisarchiv Bamberg Rep. 141 Fasc. 166; dieselbe Ordnung veröffentlicht auch Bischof Veit II. von Würzburg (1566—1577) am 8. Juni 1569 und Bischof Ernst v. Mengersdorf (1583—1591) am 15. März 1588 mit einigen Zusätzen.

[6]) Pottler Repertorium zählt 82 landesherrliche Verordnungen von 1549 bis 1785 und 13 fränkische Kreisverordnungen von 1706—1793 zur Steuerung der Armut und des Bettelunwesens auf.

[7]) Auch in andern Ländern finden sich Armenordnungen ähnlichen Inhalts um diese Zeit: Augsburg 1522, Ypern 1531, Würzburg 1533, Passau 1552. Schon früher erscheinen Bettelordnungen in Augsburg 1459, Kolmar 1373, Nürnberg 1478. (cf. Bisle, öffentl. Armenpflege S. 162; Ratzinger, kirchl. Armenpflege S. 394; Ehrle, Beitr. zur Geschichte und Reform der Armenpflege; Histor. Jahrbuch 1880 S. 450).

[8]) Der Einnehmer einer Steuer = Ungeld.

[9]) Bezirksvorsteher.

Würdigung" verabfolgte. Der Arme wurde eingeschrieben und erhielt das Recht an 3 Tagen, nämlich am Sonntag, Mittwoch und Freitag von früh bis nachmittags 4 Uhr zu betteln, sollte jedoch nicht öfter als einmal vor eine Türe kommen. Er durfte jeden Werktag vor der Kirche sitzen, um Almosen entgegenzunehmen. Der verschämte Arme erhielt als besonderes Zeichen einen Stern und ein B und durfte Sommers= wie Winterszeit nachts so lange betteln, bis die „Schlaffglocken im Dom" geläutet hatte.

Für diese Rechte legte die Bettelordnung vom Jahre 1501 aber auch wieder mancherlei Pflichten auf. An jedem Feiertage sollte der Bettler Messe und Predigt hören, durfte aber während des Gottesdienstes in der Kirche nicht betteln; dies blieb ein Vorrecht der geistlichen Bettelorden und der Almosensammler für die Siechen= und Armenhäuser, wie auch der fremden Bettler. Ferner mußte jeder, der Alter und Vernunft hatte, zu österlicher Zeit beichten und das hl. Sakrament nehmen. Weiter wurde den Bettlern befohlen, vor der Kirche nicht müßig zu sitzen, sondern zu arbeiten, „auf den Straßen nicht zu singen oder zu zeigen, es sei ein Bild oder ein Tier oder etwas anderes," überhaupt sich eines anständigen Benehmens zu befleißigen und alle Vierteljahr auf Verfügung des Ungelters und der Bettelvögte zur Kontrolle an einem bestimmten Ort sich zu verfügen.

Zur Aufsicht über die Bettler wurden nämlich vom Ungelter zwei „Pettelvögte" bestellt, die anfänglich „alle Wochen" von jedem Armen ihres Bezirkes „ein Heller" erhielten, eine Verfügung, die aus leicht begreiflichen Gründen 1588 bereits dahin abgeändert wurde, daß die bestellten Bettelvögte gar nichts nehmen und in keinerlei Weise den Armen etwas abpressen sollten.[10])

Neben dieser Aufsicht war außerdem eine große Anzahl von Strafen vorgesehen, die je nach dem einzelnen Fall des Vergehens Gefängnis, Geldstrafe, teilweise oder gänzliche Entziehung des Bettelzeichens, ja sogar Verweisung aus der Stadt auf 1 Jahr zur Folge hatten.

Infolge der vielen Mängel, welche dieser Bettelordnung anhafteten, konnte sie dem Bedürfnis nicht genügen. Man versuchte Zweckmäßigeres.

Im Bestreben den zur Arbeit untauglichen oder kranken Hausarmen, also den wirklich Armen, die Almosen zuzuwenden, erließ Fürstbischof Veit II. (1561—1577) mit Rat und Bewilligung des Domkapitels 1571 eine Verordnung, kraft welcher e i g e n e A l m o s e n st ö c k e vor den Kirchtüren aufgestellt werden sollten, die von eingesessenen ehrbaren Bürgern allwöchentlich zu entleeren waren. Durch diese Anordnung wurde

---

[10]) **Fürstbischöfl. Vrdg. v. 15. März 1588.**

aber das Recht auf das gewöhnliche, durch Herumgehen zu sammelnde Almosen nicht aufgehoben; denn die Almosenstöcke waren nur für außerordentliche Gaben bestimmt. Diese Maßnahme bewährte sich jedoch nicht; denn Fürstbischof Ernst v. Mengersdorf (1583—1591) spricht aus, daß wenig in die Opferstöcke gefallen[11]) und sieht sich veranlaßt die Prediger im Dom, zu St. Martin, zu U. L. Frauen, bei den Barfüßern und in St. Sebastian anzuweisen, ihre Zuhörer dahin zu belehren, daß sie „das Almußen nach Gelegenheit, jedoch mildreicher als bishero beschehen, in die verordnete Stöck legen und den Umbgehenden mitteilen wollen."

Neben den Almosenstöcken griff man zu einem weiteren Mittel um der wirklichen Armut zu steuern, indem man nämlich A l m o s e n b ü c h e r anlegte, in welchen die dürftigen Personen allenthalben in der Stadt verzeichnet werden sollten.[12]) Den in dem Verzeichnis benannten Armen sollte „wöchentlich und wenn es die Notdurft erforderte durch die Armenpfleger (inmassen dann denselben auch deswegen gute Anweisung getan werden soll) die Handreichung und Austeilung beschehen, und soll in berurte Bücher niemand eingeschrieben werden, er sei denn hievor von Bürgermeister, Rat oder den Richtern mit Vorwissen der Oberherrschaft jedes Orts zum Almosen würdig erkannt, auch den Almosenpflegern durch die Obrigkeit zuvor angezeigt, wieviel demselben wochentlich gegeben und gereicht werden soll."

In diesen Almosen- oder Bettelbüchern sollte außer Namen, Wohnung, Anzahl der Kinder, Stand und Vermögen auch die Ursache der Armut verzeichnet sein. Die Führung dieses Buches besorgte später der Almosenschreiber, welcher eigene Besoldung erhielt, oder sein Stellvertreter.

Diese nützliche und notwendige Anordnung war zwar wiederholt eingeschärft, aber vielfach nicht beachtet worden; erst Ende des XVIII. Jahrhunderts wurde dieselbe in ihrer Tragweite und Bedeutung voll erkannt, als auf Grund dieser Einzeichnungen ganze tabellarische Verzeichnisse angefertigt und übersichtlich zusammengestellt wurden.

Alle bisher angeführten Versuche der herrschenden Armut zu steuern, erwiesen sich als wenig wirksam; und auch eine den Zeitverhältnissen entsprechende Umänderung der Bettelordnung 1569 und 1588 brachte nicht den gewünschten Erfolg, was auch der um die Armen redlich besorgte Fürstbischof Ernst v. Mengersdorf am 19. Mai 1591 mit den Worten bestätigte, daß „es seit der letzten Bettelordnung schlimmer geworden

---

[11]) Fürstbischöfl. Vrdg. v. 17. Dez. 1588.

[12]) Fürstbischöfl. Vrdg. v. 10. Okt. 1571.

ist."[13]) Auch den ausgezeichneten Fürsten wie Neithard von Thüngen (1591—1598) und Gottfried von Aschhausen (1609—1622) gelang es trotz ernster Bemühungen nicht dem Bettelunfug entgegenzutreten und wirkliche Armut zu lindern.

Der Grund, weshalb alle Anstrengungen dieser Art erfolglos blieben und erfolglos bleiben mußten, lag eben darin, daß nicht durch äußere Maßnahmen allein Abhilfe zu schaffen war. Eine Sanierung der inneren Zustände wäre Vorbedingung gewesen für ein gedeihliches Wirken im Interesse der Armut. Davon war aber das Hochstift zu dieser Zeit weit entfernt; denn die Wirkungen der Reformation hatten auch auf das Bistum übergegriffen und, unbeschadet seines Fortbestandes als katholischer Staat, neben vielen sonstigen Schäden vor allem auch einen sittenlosen und ungebildeten Klerus heranwachsen lassen, der den reformatorischen Lehren zuneigte und für die Not des Volkes kein Herz hatte.

Dazu kamen nun die politischen Verhältnisse mit all den unseligen Kriegen im Gefolge, die Pest mit all ihren Schrecknissen und demoralisierenden Erscheinungen, die hohen Geldleistungen zur Türkensteuer und zu allem Überfluß noch — wie z. B. 1594 — Mißwachs und Teuerung.

Was Wunder, wenn solchen Zeiten gegenüber die von den Ständen des österreichischen, bezw. fränkischen und schwäbischen Kreises am 6. Januar 1614 beschlossene gemeinsame Aktion wirkungslos blieb, weil solcher Not eben mit einfachen Strafgesetzen — und auf diese allein erstreckte sich die Tätigkeit der zusammengeschlossenen Stände — nicht beizukommen war.

Erst im Jahre 1631[14]) brachte die „erneuerte Almosenordnung" des Bischofs Johann Georg II. Fuchs v. Dornheim (1623 bis 1632) einen merklichen Fortschritt. Die bisher gemachten schlimmen Erfahrungen, daß gerade „diejenigen, so zum Almusengeben geneigt, überheuffig beschwerdt, den recht Armen und Bedürfftigen solches entzogen und denen, so es am wenigsten vonnöten haben, meistenteils zugewendt auch dadurch dem faulen und unnützen Gesindt, so sich von Jungen und Alten muthwillig auff den Bettel legen, zu schedlichem Müssiggang ursach gegeben und also keine gepürende sorg für die recht Armen getragen werden", veranlaßten den Bischof zu einer umso sorgfältigeren Ausarbeitung dieser Almosenordnung, die den gegenwärtigen Stand der Armenfürsorge fixieren und für die zukünftige Armenpflege wertvolle Fingerzeige geben sollte.

---

[13]) Codex constitut. F. 236. 189. bei Loshorn V. S. 187.

[14]) Kreisarchiv Bamberg Rep. 141 Fasc. 108.

Es fällt in erster Linie auf eine bessere Organisation. Die Oberaufsicht über die Armen der Stadt war 4 Almoßpflegern, von denen zwei vom Oberschultes, Bürgermeister und Rat, je einer aus den Immunitäten gewählt werden sollten, anvertraut[15]) und als Berater und Helfer der Hof-Elemosinarius ihnen ausdrücklich beigegeben.

Zur besseren Information sollten die Almosenpfleger Bericht erhalten durch die Gassenhauptleute, die alle Armen ihrer Hauptmannschaft samt ihren Kindern aufzeichnen und dieses Verzeichnis stets evident halten sollten; außerdem hatten die Gassenhauptleute die Pflicht einer fleißigen Visitation in den Häusern der Armen, um die Gründe der Armut zu erfahren, sowie den strengen Auftrag das Bettelzeichen nur denen einzuhändigen, die als würdig bei der Visitation erkannt wurden.

Den Pflegern und Gassenhauptleuten standen zur Seite die Bettelvögte, deren Zahl von zwei auf vier erhöht wurde. Ihre Aufgabe war darauf zu achten, daß nur die mit Bettelzeichen Versehenen wirklich zugelassen wurden und ihr Zeichen weder vertauschten noch verliehen, daß die Betteltage genau eingehalten und jeder Unfug seitens der Armen vermieden wurde. Im übrigen hatten sie alle Überschreitungen und sonstige Vorkommnisse den Pflegern getreu zu melden.

Die hiedurch geschaffene gegenseitige Überwachung dieser Aufsichtsorgane, die sich jedoch auch wechselweise berieten und in Erfüllung ihrer schweren Aufgabe unterstützten, desgleichen der vorgesehene halbjährige Wechsel der Almosenpfleger in Vertretung ihres Amtes verhinderte die früher beobachteten Mißstände, indem hierdurch der Selbstbereicherung und laxer Pflichtauffassung ein Riegel vorgeschoben und eine selbstlose Fürsorge für die Armen erzielt wurde.

Ein zweiter Umstand, der neben der Organisation der Aufsicht sehr ins Gewicht fällt, der einen gewaltigen Schritt vorwärts bedeutete und als ein Beweis für die richtige Auffassung der zu lösenden Aufgabe gelten kann, war die Hervorhebung bestimmter Kategorien von Armen, denen eine besondere Berücksichtigung zuzuwenden sei. So sollten alte oder kranke Leute, denen es an guter Pflege gebräche, und verschämte

---

[15]) „Ernannte 4 Allmosenpfleger sollen auß Unserem Statt-Rath benambset werden und zwar solche Rathspersonen, welche vorhin schon mit Hospital oder anderen Armen- und Gotteshaus-Pflegen versehen seynd, derentwegen sie ein gewieses Jährlichen zu genießen haben, dafern einer von diesen solche neue Allmosen-Pfleg anzunehmen sich weigern würde, demselben alsdann seine vorhin obhabende Pfleg genommen und einem andern conferiert werden, welche 4 alle halbe Jahr mit zween alternieren und das New-Allmosen-Amt vertretten sollen".

Arme in erster Linie ein Anrecht haben auf die „Allmosenschützeln"[16]) und andere gestiftete Almosen; Kinder, arme Schüler und arme Ehehalten sollten besondere Vorrechte eingeräumt erhalten.

Vor allem waren es die armen Kranken, mit denen sich die Verordnung besonders beschäftigt. „Wir wollen," heißt es daselbst, „daß sowoln unsere Gassenhauptleuth, als Allmoßpflegern auff die Armen, so krank sein, eine sondere gute Aufsicht haben, sich ihrer Schwachheit und anliegens erkündigen, an gehorige Ort berichten, und verschaffen, damit ihnen sovil möglich auß den gemeinen und gestifften Allmosen, oder andern verordnungen möge rath geschafft und durch unsere Medicus, Barbierer und Arzt (denen wirs auch umb eine leidenliche Ergetzung einbinden und auferlegen lassen wöllen) zeitlichen verholffen werde." Weiter sollte bei schweren Erkrankungen Sorge getragen werden, daß „niemandt beneben der notdürftigen leiblichen Labung, insonderheit auch an seinem ewigen Heyl und letzten Wegzehrung verkürzt werde." Im Falle des Ablebens sollten „die Begräbnis- und Leichtcosten von den armen Leuthen unsere Geistliche, Kirchendiener und Todtengräber als ein Christliches Werk entweder gratis und ohne entgelt übernehmen, oder die Pfarrherrn von

---

[16]) Bereits im Jahre 1419 am St. Martinstag hatte ein Nürnberger Bürger Burkard Helchner für Hausarme zu Bamberg 6 Schüsseln gestiftet. „Diese 6 Almosen sollen alle Sonntag so gut und also gestellt sein, daß man zu jeder besonder allzeit geben soll Brot oder Fleisch, oder Speck oder Erbsen oder Mehl oder gesalzen Fisch, Hering oder Stockfisch, darnach alsdann die Zeit im Jahr ist, und die also teilen und geben, daß jedes Almosen besonder allewegen halb Brot seyn und der andere Teil halb Fisch oder Speck oder Erbsen, Mehl oder gesalzen Fisch, Hering oder Stockfisch seyn, als hievor unterscheiden ist, doch welchem Teil der Stück, die zu dem Almosen gehören, auf eine Zeit zu teuer wären zu kaufen, so mögen der Almosenpfleger den andern Teil, der in guten Kauff ist, absetzen und nehmen und den teuren damit gemehren nach ihrem Vermögen, die allzeit recht und gleich zu machen, als daß jedes Almosen besonder zu einer Schüssel mit ihren Zugehörigen, als jezund in den Brief stehet geschrieben, allewegen ein Gulden im Wert sein." Zur richtigen Verwaltung werden jeweils „3 geschworen Mann" zu Pflegern aufgestellt, die nicht nur in „2 Stiftbüchern" Rechnung legen, sondern auch das Almosen „den allerarmsten hausarmen Menschen" zukommen lassen sollen.

Diese Reichalmosenpflege des Stattgerichts hat sich nach und nach außerordentlich vermehrt und sollte also besonders für die obengenannten Kategorien Verwendung finden. Auch andere Städte hatten solche Almosen, so Nürnberg ein Neues Almosen seit 1522, auch „großes Almosen" genannt.

(Stiftungsbrief nebst Quittung des Stattgerichts Bamberg im Kreisarchiv Bamberg Rep. 49, II.)

vgl. hiezu den III. Teil „Das Reichalmosen".

denen hiezu gestifften Pfarrlichen Einkommen entrichten und das Almosen darmit nit beschweren."

Auch der armen Kindbetterinnen geschicht Erwähnung; sie erhielten ein eigenes Zeichen aus Messing, das sie zum Bettel berechtigte. Da man aber diesen Bettel nur auf ganz besondere Notfälle beschränken wollte, so wurde dieses Zeichen nur verabreicht auf das ausdrückliche Zeugnis zweier ehrbarer Männer hin. Zugleich war armen Bürgers-Eheweibern ein Vorrecht auf „Almoßschüsseln" eingeräumt.

Um für besondere Ausnahmefälle, besonders auch zur Unterstützung der verschämten Armen Mittel verfügbar zu machen, sollten einerseits Bürgermeister und Rat, die Richter in den Immunitäten und die verordneten Almosenpfleger weitere Beratungen pflegen, anderseits eine ganze Reihe von Maßregeln ergriffen werden wie Anbringung von „Allmoßbüchsen" in Wirtshäusern, auf Trink-, Schieß- und Zunftstuben oder Zustellung des in der Kirche während der Predigt gesammelten Opferpfennigs an die Almosenpfleger in der Erwartung, daß dadurch das tägliche Betteln vor den Häusern verringert und „das Anlauffen" in den Gassen und vor den Kirchen abgeschnitten würde.

Neben den bisher genannten Kategorien waren es die armen Kinder, die armen Schüler und die armen Ehehalten, die mit besonderer Fürsorge bedacht wurden.

Bei den armen Kindern war ein Unterschied gemacht zwischen solchen, „deren Eltern noch im Leben" und „Vatter- und mutterlosen Kindern." Bei ersteren war „gnädig zugelassen, das unter gar unvermöglichen Bettlern, wo die noth und armuth groß ist, bißweilen auch einem oder zweien auß ihren Kindern das Betelzeichen möge gevolgt und mitgetheilt werden. So wollen wir doch unsere Allmoßpflegern, in disem fall gute vorsichtigkeit zugebrauchen erinnert haben, sonderlich da die Kinder erwachsen, der stärcke, deß verstandts und alters sein, das sie zu einem Handtwerck dienlich oder sonsten ihr Brod gewinnen können, damit sie vor allen Dingen darzu angwisen, auch durch das Allmoßen oder sonsten guter Leuth hilff und mittel zu solchen Handtwerckern, Schul oder andern ehrlichen fortkommen, sovil möglich, befürdert und durch Urtheilung deß zeichens ihnen nit ursach gegeben werde, damit sie deß betlens und müssiggangs gewohnen, demselben als dann für und für anhangen, und entlich nichts guts auß ihnen werde."

Über die Waisen sagt die Verordnung: „Dern Eltern verstorben, und arme Weisen sein, so nichts in vermögen, sonderlich da sich ihre Eltern woll verhalten haben, die man von Obrigkeit wegen zu versorgen schuldig ist, denen solle ein jeder Gassen Hauptmann in seiner Hauptmanschafft

vleissig nachfragen, nach absterben der Eltern sich ihrer annehmen und unsern Allmoßpflegern zuwissen machen, welche fürters mit der Kinder nechsten befreundten Tauffdothen, Nachbarn oder andern barmhertzigen und Gottesförchtigen Leuthen doch anderst nit, dann nach eines jeden selbs guten und freyen willen, gütig handlen, damit sie ausser deß gemeinen Allmoßens, soviel möglich untergebracht und biß sie zu ihren Jahren und verstandt gelangen, mögen verstelt, underhalten und fürters gleichfals zu Handtwerkern oder weeg damit sie sich kunftig ehrlich ernehren können, befürdert werden. Wie dann ein jeder vermöglicher freundt sich der Christlichen liebe selbsten erinnern, und seine verwandte oder Tauffdohten, darfür sie in ihrem Haußwesen, güttern und vermögen desto reichern seegen von Gott dem Allmechtigen unfelbar zugewarten, mitleidenlich bedenken und dieselben dem Allmoßen nicht auffsailen, noch in Armuth und Elendt verderben lassen solle."

Das ganze Bestreben ging somit dahin, vorzubeugen, daß solche Kinder den Bettel gewöhnten, weshalb mit allen nur möglichen Mitteln darauf gedrungen wurde, daß die Kinder ein Handwerk erlernen oder sonst ein ehrliches Fortkommen suchen. Die Notwendigkeit mit aller Sorgfalt diese Anordnungen zur Durchführung zu bringen, geht aus der Klage des Fürstbischofs hervor, daß bisweilen junge, zu Handwerken und anderen Diensten Herangezogene „nit bleiben", sondern ihnen der „betruglich Bettelhandel" lieber.

Wie oben bemerkt, gehörten zu den besonders ausgezeichneten Klassen auch die a r m e n S c h ü l e r. Sie sollten nur dann Unterstützung erhalten und betteln dürfen, wenn sie vom Schulmeister ein besonderes Zeichen auf Grund wirklichen und fleißigen Schulbesuches erhalten hatten. Während dieselben früher während der ganzen Woche und besonders an Samstagen nach der Vesper umhergingen und sangen, an den Sonn- und Feiertagen zum Morgenessen die gewöhnlichen „Respons", desgleichen an den Freitagen das Tenebrae auch eine Stunde vor Mittag vortrugen und dabei sammelten, wurde von jetzt ab der Mittwoch als Betteltag festgelegt und das Singen mit Ausnahme der gewöhnlichen Responsori an Sonntagen und das Tenebrae an Freitagen verboten.[17])

---

[17]) Diese Gebräuche fanden sich in vielen Städten, so Nürnberg, Speyer, Straßburg, Forchheim, arteten aber sehr aus, weshalb verschiedene Verordnungen bessere Kontrolle einzuführen suchten. So heißt es in der Verordnung von 1683: „Es solle keinem Studenten nach dem Almosen zu gehen oder zu singen zugelassen werden, er besuche denn täglichen sein Schul, und habe darüber unsern Allmoß-Pflegern zu gewiesen Zeiten auff erfordern Zeugnuß und Urkund vom P. Rectore seines beharrlichen Studii vorzulegen, seye auch gebürlichen eingeschrieben, und ihne

Auch für arme Ehehalten, die ledigen Knechte und Mägde, sollte gesorgt werden, wenn sie nach treuem Dienst „in Schwachheit" geraten oder krank geworden. Die Herrschaften sollten sie nicht aus dem Hause stoßen; falls dies aber doch geschah, durften sie von den Almosenpflegern mit einem Bettelzeichen auf eine Zeitlang versehen oder in das Ehehaltenhaus aufgenommen werden.

In der 32 Artikel umfassenden Neu-Almosenordnung, die in den Jahren 1683 und 1684 unter entsprechender Ergänzung und Erläuterung einiger Artikel neuerdings publiziert wurde, und in welcher namentlich die Beschränkung der den Armen zugestandenen Rechte von 3 Betteltagen (Sonntag, Mittwoch und Freitag) auf 2 (Dienstag und Freitag) besonders auffällt[18]), war ein beachtenswerter Versuch zur Bekämpfung der Not und des herrschenden Elends gemacht worden. Teilweise waren richtige Wege eingeschlagen, auch richtige Maßregeln getroffen, die wohl von Erfolg hätten begleitet sein können, wenn nicht die überaus traurigen Zustände, wie sie damals im Hochstift infolge des 30jährigen Krieges herrschten, ihrer Durchführung hinderlich gewesen wären. Der fast ununterbrochene Durchzug fremden Kriegsvolkes, der Unterhalt der Soldateska, die fortwährenden Plünderungen und Brandschatzungen, die Unkosten bei Werbungen, die entsetzliche Hungersnot und die noch immer grassierende Pest hatten Stadt und Land in unsägliches Elend gebracht.

Als Glück für das Hochstift muß es bezeichnet werden, daß ihm in dieser schweren Zeit eine Reihe von klugen Regenten beschieden war, die unermüdlich darauf bedacht waren, nicht nur Volk und Klerus sittlich zu heben, bessere kirchliche und wirtschaftliche Zustände herbeizuführen, die immense Schuldenlast zu verringern, sondern auch das verarmte ausgesogene Volk allmählich wieder zu Wohlstand zu bringen.

Von ihnen seien besonders Marquard Sebastian, Schenk von Stauffenberg (1683—1693) und Lothar Franz, Graf von Schönborn (1693 bis 1729) hervorgehoben, die es in verhältnismäßig kurzer Zeit verstanden,

---

das gewöhnliche arme Studenten-Zeichen von gedachten Pflegern ertheilt worden. Welches ein jeder Schüler, dem es gegeben würdt für sich allein gebrauchen und bey ernstlicher straff keinem andern leihen, auch da ers nit mehr bedürfftig, dasselbe den Allmoßpflegern widerumb zu überantworten schuldig sein. Und insonderheit, kein Burger oder Burgerin allhier einichen Schuler oder jungen, so sich deß umbsingens und allmossens behelffen wil, der nicht täglichen zur Schul gehet, über drey nacht auffhalten und beherbergen solle". cf. Dr. Bisle, Armenpflege S. 68—70; Dr. Rüger, Geschichte der Forchheimer Mittelschule I. S. 36—42; Dr. Lingg, Kulturgeschichte d. Erzd. Bbg. I. p. 44.

[18]) Fürstl. Verordnung 1683.

durch ersprießliche Finanzwirtschaft die Schuldenlast des Hochstiftes bedeutend zu mindern, den Wohlstand des Landes zu heben und dank ihrer staatsmännischen Begabung auch das Ansehen des Landes nach außen hin wieder zur Geltung zu bringen.

So besserten sich denn auch wirklich die Zustände der ärmeren Klassen in gleichem Grade, als sich die Anschauungen über die Armenfrage im Laufe des 18. Jahrhunderts allmählich zur Klärung durchrangen. Diese Entwicklung tritt in einer Unzahl von Verordnungen und Mandaten in die Erscheinung, auf die einzugehen zu weit führen würde; es möge genügen das Mandat vom 9. Oktober 1773 hervorzuheben, welches zweifellos einen gewissen Ruhepunkt in der ganzen Entwicklung darstellt und gegenüber den Armenordnungen des 17. Jahrhunderts einige wesentliche Fortschritte aufweist.

Durch diese Verfügung war das Betteln zwar nicht ganz abgeschafft, jedoch unter Androhung von Zuchthausstrafe auf 2 Tage in der Woche beschränkt, der Nachtbettel und das Betteln vor den Kirchen überhaupt verboten und — was als die wichtigste Errungenschaft bezeichnet werden muß — die Gewährung von Arbeitsgelegenheit zum Erwerb des eigenen Unterhaltes gegenüber der bisher allein üblichen Unterstützung ohne Gegenleistung in den Vordergrund gerückt.[19])

---

2. Abschnitt: Die Armenpflege auf dem Lande.

Auf dem Lande setzte die Fürsorge für die Armen im Gegensatz zu jener in der Stadt, wo schon seit 1501 Verordnungen zum Wohl der Armen festgestellt werden konnten, erst um das Ende des 18. Jahrhunderts ein. Und doch wäre hier Hilfe nicht minder notwendig gewesen.

Unter all den großen Stürmen, die über das Hochstift hinwegbrausten, litt naturgemäß das Landvolk am meisten; schutzlos war es den feindlichen Einfällen während des 30- und 7jährigen Krieges preisgegeben; es verminderte sich unter den Verheerungen der Pest und anderer

[19]) „Kein Armer soll künftig hin mehr außer an den gewöhnlichen Betteltagen, nämlich Dienstag und Freitags, bei Strafe des Zuchthauses vor den Türen betteln . . .“

„Kein Bettler darf bei Strafe des Zuchthauses vor einer Kirchentür sitzen oder stehen um zu betteln, sondern soll alle übrigen Tage auf einigen Handverdienst sich verlegen. Damit es aber nicht an Arbeit und Verdienst fehle, können alle Arme bei allhiesiger Arbeitshausverwaltung zu jeder Stunde Gespinst oder auch Garn zum Stricken Pfundweis verlangen und die Arbeit gegen Entschädigung zurückbringen . . .“ Fürstl. Ver. 9 Okt. 1773.

Krankheiten. Was von Krieg, Mißwachs und Seuchen verschont blieb, war gefährdet durch das gesetzlose Gesindel, welches sich im Lande herumtrieb und neben gelegentlichem Forst- und Wildfrevel auch vor Mord und Brandstiftung nicht zurückschreckte. Unter solchen Verhältnissen nahm die Armut auf dem Lande überall in den fränkischen Landen wahrhaft erschreckende Dimensionen an; ganz besonders gilt dies für das Hochstift Bamberg, welches außer der Stadt noch 47 Vogteiämter[20]) zählte und neben Ackerbau und Viehzucht hauptsächlich Wein-, Garten- und Obstbau betrieb.

Obwohl nun, wie bereits erwähnt, die Armenfürsorge auf dem Lande verhältnismäßig spät einsetzte, so finden sich doch Verordnungen zur Abwehr der Belästigung der Landbewohner durch das Bettelgesindel. So verfügte z. B., um aus einer Reihe von Verordnungen die markanteste herauszugreifen, Fürstbischof Franz Konrad, Graf von Stadion (1753—1757) die Einrichtung einer ständigen Wache zum Schutz gegen die Streuner; reichte diese in Notfällen nicht aus, sollten alle Einwohner des Ortes und der umliegenden Gemeinden im Kampf gegen das Streunertum zusammenstehen. Das Läuten mit der Sturmglocke oder das Abfeuern eines Schusses sollte von der drohenden Gefahr Kenntnis geben und zur schleunigen Hilfeleistung auffordern.[21]) Außerdem ordnete der genannte Fürstbischof für alle seine Untertanen die Vergütung jener Schäden an, welche durch das Bettelvolk veranlaßt worden waren.

Andere Gesetze, die im weiteren Verlaufe erlassen wurden,[22]) wendeten sich gegen das Bettelvolk selbst. Sie verboten den Bettel außerhalb des Amtes und des Ortes, sowie auch die Ausstellung jeder Art von Bettelattesten durch die Beamten und endlich die sogenannten Bettelfuhren, welche sich allmählich zu einer wahren Landplage herausgebildet hatten. Unter Bettelfuhren versteht man das Einbringen von Kranken und lahmen Bettlern durch ihre rüstigeren Gefährten auf Karren und Wagen in die nächste Gemeinde, welche sich dann zur Warte und Pflege gezwungen sah. Ganz abgesehen von der Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten erwuchsen hieraus den Gemeinden je nach der Anzahl der

---

[20]) 34 Vogteiämter unterstanden unmittelbar der bischöflichen Regierung und zwar 26 unter der Aufsicht von 17 Oberamtmännern, die übrigen ohne solche, 13 unterstanden dem Domkapitel oder den Abteien unter der Landeshoheit des Fürstbischofs. (Dr. Pfeiffer, Säkularisation S. 12).

[21]) F. B. V. 22. Dezember 1753.

[22]) F. B. V. vom 11. November 1770, vom 10. Juni 1772.

Kranken, der Todesfälle und je nach der Dauer der Krankheiten oft recht beträchtliche Ausgaben.[23])

Durch alle diese Verordnungen wurde aber nur der Belästigung und der Beschädigung der Landbewohner durch das Bettelvolk Rechnung getragen, für die Armen selbst war eine Hilfe in keiner Weise geschaffen. Von einer solchen konnte so lange keine Rede sein, bis die unerläßliche Vorbedingung hiefür erfüllt war, nämlich die Scheidung in arbeitsfähige und arbeitsunfähige Bettler. Diese aber konnte erst Platz greifen, nachdem sich die Anschauung Bahn gebrochen hatte, daß jede Gemeinde ihre Ortsarmen selbst zu verpflegen und die Mittel zu ihrer Unterstützung aufzubringen hatte.

Auf diesem Grundsatze, nicht wahllos Unterstützungen zu gewähren, sondern genau zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen zu unterscheiden, baute sich denn auch die am 15. Februar 1777 zu gunsten der Armen auf dem Lande erlassene Instruktion an die Beamten auf, welche mustergiltig unter Berücksichtigung der bereits in der Stadt bezüglich der Armenfürsorge gemachten Erfahrungen ausgearbeitet war.

Diese Instruktion unterschied die Dorfarmen auf dem flachen Lande und die Armen in den Landstädten und Märkten. Bezüglich der ersteren wurde verfügt:

Jeder Oberamtmann und Vogteibeamter soll die Ortsschultheißen mit zwei Gemeindemännern und sämtliche Ortsarme vorladen, die Armen nebst Angabe der Geburt, des Herkommens sowie der gesundheitlichen Verhältnisse in ein Verzeichnis aufnehmen und genau feststellen, ob und welche Fremde durch langen Aufenthalt und freiwillige Nachsicht der Gemeinde als einheimische Ortsarme zu betrachten seien, ferner welche Arme durch ihre Handarbeit einen Nahrungsbeitrag sich verschaffen können.

Auf Grund dieser im Einvernehmen mit den Ortspfarrern zu fertigenden Erhebungen war die Unterstützung zu bemessen, die darin bestand, daß die noch Arbeitsfähigen von dem in jedem Ort aufzustellenden Almosen- oder Armenpfleger eine geringe Beisteuer an Geld oder Brot, die Arbeitsunfähigen aber durch Herumgehen von Haus zu Haus bei den Ortseinwohnern eine mäßige Verköstigung erhielten. Als Gegenleistung war den Armen anheimgegeben, ihren Guttätern am Almosentage wenig-

[23]) Durch Gesetze wurde deshalb die Zurückweisung der Bettelfuhren verfügt; nur die Kranken, soweit sie nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet und mit Pässen versehen waren, durften kurze Zeit verpflegt werden und mußten sobald als möglich von Ort zu Ort wieder in ihre Heimat zurückbefördert werden.

stens mit kleineren Diensten, wie Hüten von Vieh, Beaufsichtigung der Kinder, Besorgung von Gängen an die Hand zu gehen.

Bei zu großer Anzahl der zu unterstützenden Ortsarmen sollten die benachbarten Gemeinden beihelfen.

Eine ähnliche Einrichtung wurde für die Landstädte und Marktflecken vorgeschrieben: „Bürgermeister und Rat sollten in Gegenwart des Stadt- und Ortspfarrers, des Stadt-Physikus und Chirurgus sämtliche Arme von Viertel zu Viertel vorrufen, deren Armut und Gebrechen in Gegenwart des Viertelmeisters untersuchen und zugleich feststellen, ob sie aus einer milden Stiftung oder sonst woher einiges Almosen bereits bezögen."

Die sämtlichen Armen wurden in ein Verzeichnis gebracht und in 3 Klassen geteilt. Die der I. Klasse, welche noch arbeiten und sich mit Handverdienst ernähren konnten, waren gänzlich vom Almosen ausgeschlossen; die der II. Klasse, die noch geringen Handverdienst hatten, waren teilweise und die der III. Klasse, welche gar keiner Arbeit mehr vorzustehen vermochten, ganz zu unterstützen. Wöchentlich zweimal wurde Almosen an Brot und Geld durch eigens aufgestellte treue Leute gesammelt und jeden Samstag, nachdem die Armen für ihre Guttäter in der nächstgelegenen Kirche oder auf dem Rathaus den Rosenkranz gebetet hatten, unter Beiziehung des Viertelmeisters, welcher den Schlüssel zur Almosenbüchse besaß, verteilt.

Die Oberaufsicht über den Vollzug dieser Vorschriften führte der aus den Ratsgliedern gewählte Almosenpfleger, der außerdem monatlich dem versammelten Bürgerrat Rechnung über die Art der Unterstützung ablegte, das Verzeichnis der Armen evident hielt und vierteljährlich Musterung der ab- und zugehenden Armen vornahm.

II. Kapitel: Die fremden Bettler.

Weitaus größere Schwierigkeiten als die einheimischen Bettler in Stadt und Land bereitete der Obrigkeit das fremde Bettelvolk; dieses bestand neben Gesindel aller Art in der Hauptsache aus verarmten Bauern, herrenlosen Landsknechten und wandernden Zigeunern.

Die soziale Lage des Bauernstandes war gegen Ende des Mittelalters überaus traurig.[24]) Zum Teil war der Bauer hörig und ohne jedes Eigentum, zum Teil, wo er etwas Acker besaß, mit Frondiensten und Abgaben aller Art so belastet, daß er seines Besitzes nicht froh werden konnte. In den Kriegen und Fehden wurde er besonders hart mitgenommen und mißhandelt; ohne Schutz und Vertretung auf den Reichs- und Kreistagen hatte er auf keine Besserung seiner Lage zu hoffen, selbst vor den Gerichten, die nach römischem Recht zu urteilen sich gewöhnten, fand er kein Gehör. Die Fürsten und Herren glaubten sich berechtigt, den Bauer durch rücksichtslosen Mißbrauch des Jagdrechtes schädigen und ihn überhaupt als rechtlos behandeln zu dürfen. Unter solchen Verhältnissen schwand bei vielen die Freude an eigenem Besitz und gar mancher zog es vor unter Preisgabe von Haus und Hof in der Welt herumzuvagabundieren, da er hiebei fast müheloser denn zuvor seinen Lebensunterhalt gewann.

Hiezu kam eine stets zunehmende Belastung durch Steuern[25]) (z. B. Türkensteuer), welche sich bei der Steuerfreiheit des Adels und Priesterstandes für das Volk besonders drückend gestaltete. Speziell für Bamberg ist in dieser Beziehung die Annatentaxe empfindlich geworden, d. i. die Bezahlung jener Summe, welche die Bischöfe bei Antritt ihres Amtes an die päpstliche Kammer zu entrichten hatten.[26])

---

[24]) Zurbonsen, geschichtliche Repetitionsfragen II. S. 74.

[25]) Looshorn IV. S. 676; Ranke, deutsche Gesch. Bd. I. S 168; Codex Constit. Bbg. p. 298; Pfister, Schirnaidl S. 228; Looshorn V. S. 246; vergl. hiezu Kaser, polit. und soz. Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des XVI. Jahrh. S. 2.

[26]) Mayer, Abhandlung über Steuer S. 115.

Zeiten der Teuerung und öfter wiederkehrende Epidemien, sich endlos hinziehende Grenzstreitigkeiten mit Nürnberg, mit den Markgrafen von Bayreuth und Ansbach, mit Würzburg und den sächsischen Herzogen beschleunigten ebenfalls das Anwachsen eines arbeitslosen, herumstreunenden Proletariats.

Ein weiteres umfangreiches Kontingent zu den fremden Bettlern stellten die „gartenden"[27]) Landsknechte; ihr Auftreten fällt geschichtlich mit der Neugestaltung des Heerwesens zusammen, welche sich hauptsächlich durch die Einführung der Werbe- und Söldnerheere kennzeichnete und mit dem Jahre 1427 ihren Anfang nahm. Die Eigenart dieser Söldnerheere brachte es mit sich, daß trotz der vielen Fehden und Kriege stets ein Teil des geworbenen Kriegsvolkes beschäftigungslos war, sei es, weil die damalige Zeit Winterfeldzüge nicht kannte, sei es, daß die Geldmittel zu ihrem Unterhalte fehlten oder endlich, daß die vorzeitige Beendigung eines Feldzuges ihr weiteres Verbleiben bei der Fahne unmöglich machte. Ohne Verdienst, durch das rauhe Soldatenhandwerk einer friedlichen Arbeit entwöhnt, trieb sich diese wilde Soldateska im Land umher und suchte auf jede mögliche Weise — durch Bettel, Diebstahl. Raub und Plünderung — sich Unterkunft und Verpflegung zu schaffen.

Eine dritte große Gruppe dieses fremden Bettelvolkes stellten die Zigeuner dar, die seit 1417 in Deutschland unter Führung ihrer „Herzoge" und „Grafen" mit Schutzbriefen des Kaisers Sigismund erschienen. Bald einzeln, bald in Rotten bis zu 300 Mann auftretend[28]) waren sie besonders gefürchtet; hatten sie doch oftmals nach dem Urteil der Zeitgenossen „die Unterthanen und arme Leute auf dem Land in Dörfern und Einöden mit Schatzen, Plündern, Einbrechen allerhand verbotene Gewalt und Übermut bei Tag und Nacht beträngt, angegriffen und beschedigt"[29]) ja sogar „inner Monatsfrist hero teils unter ihnen selbsten und teils aus anderen in die sieben Personen jemmerlicher Weis ableibig gemacht."[30])

Im folgenden sollen nun eingehend die Mittel und Wege, welche die Obrigkeit zur Bekämpfung dieser fremden Bettler einschlug und welche in einer Unzahl von Verordnungen ihren Ausdruck fanden, einer

---

[27]) = zuchtlos umherschweifend. Bonin verweist bezügl des Zusammenhanges auf die große Garde 1467—1517 und ihr Treiben. Kirchhoff, milit. disc. 214 f. Jähn's Handbuch S. 935; Berthold, Gesch. der Kriegsverfassung II. S. 159, 165; Meynert, Oesterreichische Armeen I, S. 181.

[28]) F. B. V. vom 28. Sept. 1667; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc 166.

[29]) F. B. V. vom 13. Jan. 1606; Kreisarchiv Bbg. Rep 141. Fasc. 166.

[30]) F. B. V. vom 13. Jan. 1606; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 166.

kritischen Betrachtung unterzogen werden. Hiebei ist es wegen der Übersichtlichkeit des umfangreichen Stoffes notwendig, zunächst das auf die ersten beiden obengenannten Kategorien Bezügliche aus den Verordnungen herauszuheben und diesen dann im Zusammenhange jene folgen zu lassen, welche sich speziell mit dem Kampfe gegen das Zigeunerunwesen befassen.

Mit der bisherigen laxen Handhabung der Erlaubniserteilung zum Bettel,[31]) welche dem Streunertum naturgemäß lediglich Vorschub leistete, hatten sich die Behörden aller Art selbst außerordentliche Schwierigkeiten geschaffen. Erlaubte man doch, um nur einiges anzuführen, den nicht in der Stadt wohnenden Armen in jedem Vierteljahre 2 Tage mit Wissen des Vogtes in der Stadt zu betteln,[32]) in der Kirche an 2 Tagen während der Messe und am Allerseelentage, sowie während der Frühlings- und Herbstmesse an den Orten, wo es ihnen vom Oberschultheiß oder den Richtern und den Immunitäten gestattet wurde, Almosen zu sammeln und — wenn Krankheit sie hinderte, die Stadt zu verlassen — um ein Bettelzeichen einzukommen.

Zur Bekämpfung des Bettelunwesens traten deshalb die Fürsten auf Reichstagen und auf den Kreistagen mehrfach zu Beratungen zusammen, als deren Endergebnis zunächst nur die Anerkennung des Grundsatzes zu verzeichnen ist, daß jedes Land seine Armen selbst versorgen und ernähren solle. Looshorn (IV. S. 448) erwähnt zwar „eine Einigung vom 30. Mai 1503, welche zwischen den Bischöfen Veit von Bamberg, Lorenz zu Würzburg, Markgraf Friedrich und Bischof Gabriel von Eichstädt auf 3 Jahre geschlossen wurde, um die eingebrochene tägliche Räuberei und Plackerei zu beseitigen"; doch finden sich weder über die hiezu eingeschlagenen Wege noch über die erzielten Resultate irgend welche Anhaltspunkte.

Auch das Mandat vom 10. Oktober 1571, worin Bischof Veit II. von Würzburg (1561—1577) den Befehl erläßt, daß „das Gesind, das sich im Stadtgericht und den Immunitäten eingeschlichen und allen zur Beschwernis allda liege, unverzüglich weggeschafft werden solle und daß die, so zur Tagwacht allethalben unter die Tore verordnet, gut Obacht haben sollen, daß sich fremde Bettler nicht allein hereinbegeben, sondern in Begleitung der Torwächter zu den Almosenpflegern gehen müssen, die Befehl haben, jedweden nach Gelegenheit der Personen zu reichen, diese dann

[31]) F. B. V. vom 21. Juli 1501; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 166.

[32]) F. B. V. vom 5. Mai 1548, 15. März 1588; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 166.

wieder unter das Tor zu begleiten und fortzuweisen", war ohne jeden Erfolg.

Erst im Jahre 1631 ergeht eine Verordnung des Bischofs Johann Georg II., Fuchs von Dornheim (1623—1632), in welcher er sich eingehend auch mit der Behandlung fremder Bettler befaßt. Aus den einleitenden Worten dieser Verordnung ist zu entnehmen, daß schon von seinen Vorgängern im gleichen Betreffe ähnliche Erlasse [33]) hinausgegeben wurden, die aber entweder nie zur Durchführung gelangten oder in Vergessenheit geraten waren, so daß sich eine Wiederholung dieser Verordnungen als notwendig erwies. Dort heißt es wörtlich in Art. 23: „Dieweiln in deß heiligen Reichs verfassungen und abscheiden lauter versehen, das ein jedes Landt seine armen selbs versorgen und ernehren solle, auch unsere Herrn Vorfahren Christseliger gedechtnus durch sonderbare bevelch in allen unsers Stiffts Embtern albereit vor disem hirzu gleichmessige verordtnung thun lassen, als wöllen wir nichts wenigers verfügen das demselben fürthin ebner gestalt solle nach gesetzt werdten. Und da dergleichen frembte Bettler, so gemeiniglich von einem orth an das ander lauffen, und ein Handtwerk auß dem bettlen machen, anhero kommen, solle man dieselben nit hirein lassen, noch ihnen das betlen verstatten, auch vor keinem Hauß nichts geben, sondern zu unsern Allmoßpflegern weisen, welche ihnen auß gemeinem Allmoßgeldt nach gestalt eines jeden beschaffenheit wie bey dem negst vorgehenden Articul erwendt und vermeldt ist, etwas zuertheilen, und sie fürters widerumben fortzuschaffen, oder über Nacht in unser Armhauß zu S. Martha, doch lenger nit als auff Ein nacht, zuverweisen wissen werden, darauff sonderlich die Statt: und Gerichtsknecht neben den Bettelvögten, gute achtung haben, so bald sie einen frembten Bettler ersehen, denselben zu den Allmoßenpflegern führen, fürters nach empfangener gab entweder fürs thor hinaus, oder da eß abentszeit were, auff ein nachtlager ins Armhauß begleiten, und da sich darüber einer oder der ander in einem halben Jahr weitter betretten liesse, und auf gütliches verwahrnen seinen fuß nit selbst wider fortsetzen wolte, solche in verhafft nehmen, mit denen als dan unsere Allmoßpflegern entweder ferner zuverordtnen oder sich darober bescheidts zuerholen haben sollen."[34])

Doch trotz dieser Vorschriften hielt sich das Gesindel im Stifte auf und verübte sogar Mordtaten, Raub und Diebstahl, vergewaltigte die armen Leute auf Feldern und in Dörfern und verübte allerlei Untaten, wodurch allgemeine Unsicherheit im Lande entstand. „Es war dem armen

---

[33]) F. B. V. vom 3. März 1586, 16. Okt. 1607, 11. Sept. 1609, 16. Juni 1611.

[34]) Es ist die bereits S. 21 erwähnte erneuerte Almosenordnung v. J. 1631.

Bauersmann und den Seinigen in Dorfschafften und sonderlich uff den Einöden sehr beschwerlich, zumal es mit Darreichung und Erteilung eines Stück Brots sich nicht ersättigen oder abweisen, sondern von ihnen Geld, Schmalz, Eier usw. sogar mit Bedrohung, Mord und Brand haben erpressen wollen."[35]) Etliche lose und liederliche Gesellen rotteten sich sogar zusammen und fielen nicht allein die Leute auf offener Straße an, plünderten und beraubten sie, sondern brachen auch nächtlicher Weile hin und wieder in Dörfern ein, entführten die Bewohner nach unbekannten Orten, erpreßten hohes Lösegeld und erzwangen sich durch schwere Drohungen ihr Stillschweigen, so daß man des Gesindels nur äußerst selten habhaft werden konnte.[36])

Ein Beleg für die durch das fremde Bettelvolk entstandene Unsicherheit im Hochstift und den angrenzenden Gebieten ist der in den Akten des Kreisarchivs Bamberg noch vorhandene Brief, worin Markgraf Christian von Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg am 30. Juni 1646 an den Fürstbischof Melchior Otto, Veit von Salzburg (1642—1653) sich neuerdings beklagt, „daß sowohl an anderen Orten als besonders in E. Fürstl. G. Behülz, der Spitalwald genannt, unfern Kupferberg, sich anitzo fremdes und loses Gesindlein mit unvernemblicher Sprach und schedlichen Waffen herumtreibe, so daß die dadurch und fürüber reisenden Personen in äußerster Lebensgefahr stehen müßten, auch allem Vermuten nach, vor gar wenig Tagen in gedachtem Wald ein großer Platz mit frischem Blut gefärbt gesehen, eine Mordtat von ihnen verübt sein dürfte."[37]) Diesem Brief fügt er am Schlusse die Bitte an „Streifen abzuhalten, damit das Unheil abgewehrt und die gangbare Straße von Hof gegen Kulmbach als auch andere Nebenwege und Behülz desto sicherer gehalten werden möchten."

Da durch diese Unsicherheit im Lande die Unordnung immer mehr um sich griff und sogar viele Dienstboten ein freies Leben der Arbeit auf dem Hof vorzogen und sich dem Bettelvolk anschlossen, erwies sich ein Einschreiten gegen diesen Unfug als notwendig, weshalb unterm 25. Okt./4. Nov. 1654 durch die Fürsten und Stände des fränkischen Kreises bis zur endgültigen Herstellung einer allgemeinen Polizeiordnung einstweilen Verhaltungsmaßregeln für die Dienstboten erlassen wurden, die auf die damaligen Verhältnisse ein grelles Licht werfen und deswegen teilweise im Wortlaut folgen:

---

[35]) F. B. V. Juli 1670; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141 Fasc. 109.
[36]) F. B. V. vom 27. Nov. 1651; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141 Fasc. 166.
[37]) Kreisarchiv Bamberg. Rep. 141. Fasc. 109.

„Nachdem nun der gütige Gott nach außgestandenen vnd überwundenen grossen Krigs verderblich: vnd Beschwerlichkeiten, Gottlob die Früchten ins Gemein in solchen mercklicher Vberflüssigkeit Vätterlich gesegnet, das die Lebensmittel gegen vorhergangenen traurigen Zustandt deß Hungers vnd Theuerung Arm: vnd Reichen in völligen genieß beygehen, gleichwol aber die Mittel vnd Personen, durch welche solche zu bestellen vnd beyzubringen, alß die Ehehalten vnd Taglöhner in grosse Vermessenheit vnd beharrende vbernahmb gerathen, das dardurch die Bestell: vnd Fortführung der jnsonderheit im Veldbaw bestehenden Haußhaltungen bey weitter Nachsehung eine grosse Vnordnung vnd Verwirrung unfehlbar entstehen würde" wird verordnet, „soviel die Dienstbothen anlangt, daß hinfür keine Knecht oder Magd, anderer gestalt nicht, alß vff eine gewise Zeit angenommen, ihnen auch vnder solcher Zeit bey Verlust ihres Lohnes vnd ernstlicher Bestraffung ohne erhebliche vrsachen außzutreten nicht verstattet, weniger von einem oder dem andern seine Ehehalten mit Erhöhung deß Lohns, Dinggelts oder sonst bey höchster Straf abgespannt vnd da ein oder ander nicht lust hatte zu bleiben der Dienst offs wenigst 6 Wochen vor dessen Außgang vffgekündigt, an andern Orten auch in disen gantzen Craiß einiger Knecht oder Magd, so hiebevor in Diensten gewesen, oder erst in solche sich einzulassen gemeint, angenommen werden sollen, Sie haben denn Schrifftliche Glaubhaffte Zeugnus Ihrer Entlassung vnd verhaltens halben vorzulegen, zu welchem End jedes Orts Obrigkeit fleißige Obsicht zu halten vnd wo dergleichen herrnloses Gesindt vnd Müssiggenger außgetrettene Knecht vnd Magd sich befinden vnd einschleichen, die sich entweder offen Bettel und das vmbstreunen verlassen oder sonsten der Faulentzerey beflissen, damit solche fleissig examiniert vnd nach Befindung zu ihren vorigen Herrn gestellet, die andern aber zum Dienst angehalten, abgestrafft vnd fortgeschafft werden." . . .[38])

Unentwegt wurde der Kampf gegen das Bettelvolk fortgesetzt, indem man teils die Strafen gegen die räuberischen Übeltäter verschärfte, teils den Inwohnern Belohnungen auswarf von 50 Reichstalern und mehr und allen Schaden zu ersetzen versprach, wenn sie einen Vagabunden lebendig einbrächten;[39]) doch trotz dieser Maßregeln war nicht verhindert worden, daß die Einwohner oftmals mit den losen Gesellen gemeinschaftliche Sache machten, ihnen Unterschlupf gewährten und dieselben auch mit Speise und Trank versorgten.[40])

---

[38]) Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 166.
[39]) F. B. V. vom 27. Nov. 1651; Rep. 141. Fasc. 109 Kreisarchiv Bbg.
[40]) F. B. V. 1686; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 109.

Als alle Vorschriften und Mandate, Verordnungen und Verbote nicht den gewünschten Erfolg brachten, wandte man sich mit einer Reihe von Erlassen an die Beamten und Befehlshaber, in deren Saumseligkeit man den Grund der bisherigen fruchtlosen Bemühungen entdeckt zu haben glaubte.[41]) Als Hauptmittel zum Kampf gegen das Bettelvolk war empfohlen: ein regerer Verkehr der Amtsleute untereinander, um den Aufenthalt der Müßiggänger leichter zu erforschen, gemeinsame Streifen zur Gefangennahme des Gesindels und gegenseitige Hilfeleistung in der Not. Unzweideutig brachte Bischof Marquard Sebastian, Schenk von Staufenberg (1683—1689) seinen Willen zum Ausdruck in einer ausführlichen Instruktion vom 18. November 1689, die er mit einem eigenen Begleitschreiben an alle Ober- und Unterbeamte erließ.[42])

Aber auch diese Instruktion und ihre wiederholt erfolgte Einschärfung[43]) ward nicht von Erfolg gekrönt, im Gegenteil: die Bettelscharen trieben es nur um so schlimmer, verschonten „zu jedermanns Ärgernis nicht einmal mehr Kirchen und Gotteshäuser"[44]) und ließen sich in ihrem Unfug auch nicht stören durch die Verschärfung der angedrohten Strafen (Stauppesen und andere schwere Leibesstrafen),[45]) durch öftere Abhaltung gemeinsamer Streifen[46]); selbst als jedem Beamten die Befugnis eingeräumt wurde, „Fremde und Ausländische von einem Amt zum Anderen auf dem geradesten ihrer Heimat zuführenden Weg transportieren zu lassen, bis des Kreises Grenzen erreicht seien"[47]) und dem an der Spitze der Reiterei stehenden Offizier der Befehl erteilt wurde, „mit der anvertrauten Mannschaft beständig im Lande herumzustreifen und alle verdächtigen Personen anzuhalten",[48]) trat keine Verminderung des streunenden Bettelvolkes ein.

Wenn sich das Gesindel nach dem Berichte der Hofratsstuben (vom 19. Sept. 1727) auch anfangs des Jahres 1727 etwas vermindert hatte,

---

[41]) F. B. V. vom 30. März 1688; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 166.

[42]) Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 109. Wegen ihres wichtigen Inhaltes folgt diese Instruktion als Beilage 2 am Ende dieses Teiles.

[43]) F. B. V. vom 8. Mai 1692, 30. Jan. 1694; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 166.

[44]) Erlaß des Statthalters, Vizekanzlers u. der weltl. Räte vom 18. Mai 1695.

[45]) F. B. V. vom 6. Sept. 1698, 8. Mai 1700; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 166.

[46]) F. B. V vom 12. Juni 1702, 8. April u. 29. Nov. 1704, 1. Okt. 1705. 28. Nov. 1705, 23. Juli 1706.

[47]) fr. Kreisverordnung Nürnberg vom 15. Sept. 1713, 6. Jan. 1714, 12. Nov. 1714.

[48]) F. B. V. vom 16. Sept. 1718; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 166.

tauchte es doch bald wieder auf und nahm so überhand, daß Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn (1729—1746) am 9. Aug. 1729 den „Husaren, die in den Würzburger Landen so ersprießliche Dienste geleistet“ den Befehl zu patrouillieren erteilte und die Untertanen aufforderte, den Husaren nötigenfalls „mit bewehrter Mannschaft“ an die Hand zu gehen, sowie am 14. Sept. 1736 „in Hinsicht auf die große Menge von Freveltäten, die in jüngster Zeit passiert sind und die Verbrechen in Rauben, Morden, Stehlen, Menschen-Entführungen und andere öffentliche Befehdungen und Gewalttaten“, sich gezwungen sah eine eigene Bettelordnung zu erlassen, die „im Falle der Widersetzlichkeit auf Bößwichte ohnbedenklich Feuer zu geben und sie auf der That oder Stelle niederzuschießen“ gestattete.[49])

Auch die Verordnungen, „daß in Zukunft denen zu Verhaft gebrachten liederlichen und losen Streunersgesindel keine ordentliche, gleich denen das Leben verwürkter Inzichtern, und für dieselbe in der Malefiz-Amtstaxa ausgeworffene Verköstigung, sondern nur lediglich Wasser und Brot und zwar täglich ein einhalb Pfund zur notdürftigen Nahrung, an denen Sonntagen oder Mittwochen aber nach Erfordernus die gewöhnliche warme Speiß könne verabreicht werden“,[50]) daß „wer zur Leistung von Kriegsdiensten ansehnlich befunden würde, dem k. k. Ungar. Werbeoffizier vorgestellt und gegen Bezahlung der mäßig billigen Köften sofort ausgeliefert, widrigenfalls des Landes verwiesen werden“[51]) und daß „alles, was sich nicht legitimieren kann, sogar mit einer Tracht Schläge zurückzuweisen sei“[52]) hatten nicht den geringsten Erfolg, weshalb man unter steter Betonung des Grundsatzes, daß kein Fremder eingelassen werden darf (Ver. v. 11. Nov. 1770; 4. Nov. 1772) im Jahre 1775[53]) neuerdings die „Husaren“ zur Mithilfe im Kampfe gegen das seit 1763[54]) „noch mehr überhand nehmende Rauben und Stehlen“ aufrief und sie mit besonderen Instruktionen ausstattete, deren wesentliche Punkte folgende waren: 1. „Keinen fremden Bettler, es sei wer er wolle und mit was für einen Paß immer, worunter auch sog. Pilgram, Welsche, Geistliche, andere Staatsbettler, weder auf der Straße noch in einem Ort passieren zu lassen, sondern solche anzuhalten und dem nächstgelegenen Beamten zu bringen, der sie verhört und außer Landes schafft 2. in den Häusern nächtlicher Zeit

[49]) Kreisarchiv Bbg. Rep. 147. Fasc. 166.
[50]) 6. Sept. 1745; Kreisarchiv Bamberg Rep. 141 Fasc. 166.
[51]) 20. Juni 1752.
[52]) 22. Juni 1763; Kreisarchiv Bamberg Rep. 141. Fasc. 109.
[53]) V. ex cons. aul. 24. Jan. 1775; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 109.
[54]) V. vom 22. Juni 1763; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 109.

fleißig nachzusehen 3. auch inländische Bettler, die auf der Straße oder an einem sonstigen Orte angetroffen werden, anzuhalten und dem Schultheiß zur weiteren Erkundigung vorzuführen 4. zu kontrollieren, ob die Verordnungen wegen der Bettler angeschlagen sind, die Schultheißen und Untertanen zu befragen, ob dieselben Quartaliter verkündet werden 5. fleißig acht zu haben, ob die Dorfwachen besonders nächtlicher Weile richtig bestellt werden 6. zu visitieren, ob die Verordnung besonders wegen späten Zechens in den Wirtshäusern und nächtlichen Herumstreunens der jungen Burschen eingehalten werden."

Daß aber auch diese Maßregeln zur Hintanhaltung des Bettelunfugs nicht ausreichten, beweisen die in den folgenden Jahren zahlreich erschienenen Erlasse des fränkischen Kreises und der Landes-Regierung, besonders aber das letzte noch unter der fürstbischöflichen Regierung am 14. Januar 1802 „zur Ausrottung, Abhaltung und Entfernung des seit einiger Zeit, besonders nach dem nun geendigten Reichskriege sich wieder verbreiteten Jauner- Vagabunden- Diebs- und Bettelgesindels in und von den fränkischen Kreislanden" hinausgegebene Generale, worin „sowohl alle mittel- als unmittelbaren Polizeistellen zur genauesten Einhaltung der vorhandenen Kreis- und landesherrlichen Verordnungen nachdrucksamst angewiesen werden, da das Betteln und Almosensammeln sowohl von in- als ausländischen Armen in Häusern und auf den Straßen wieder ziemlich in Schwung ist."

So finden sich also zahlreiche Vorschriften und Gesetze zur Unterdrückung des Bettelunfuges und zur Abwehr der Belästigung durch Streuner, die aber deswegen wirkungslos blieben, weil es noch an der nötigen Organisation, an der einheitlichen Durchführung der Bestimmungen, am tatkräftigen Zusammenhelfen der Beamten mit den Untertanen, am nötigen Verständnis für zweckmäßige Versorgung der fremden Bettler gebrach.

Wie schon eingangs des Kapitels erwähnt, machten sich unter den großen Scharen, welche im Lande umherzogen, in besonders unangenehmer Weise die Zigeunerbanden fühlbar. Teils vom Fürstbischof, teils von den Kreistagen erlassene Verordnungen setzten gegen sie die schärfsten Strafen fest, in ähnlicher Weise wie gegen das Bettelvolk überhaupt, und verlangten unnachsichtliche Abweisung. Man erklärte die Zigeuner als „vogelfrei, mochten sie mit Pässen versehen sein oder nicht",[55]) ließ nach ihnen „alle 4 Wochen alle Straßen, Wege, Felder und Gebüsche durchsuchen"[56]) und „auf offener Kanzel in den allseitigen Pfarrspielen zu

---

[55]) V. der weltlichen Räte und d. Statthalter vom 6. Sept. 1698; Kreisarchiv Wbg. Rep. 141. Fasc. 166.

[56]) F. B. V. vom 8. Mai 1700.

jedermanns Nachricht und Wissenschaft verlesen oder sonst auf andere gewöhnliche Arth und Weiß affigieren und durchgehends publizieren, daß sothane Leute (= Zigeuner und loses Gesindlein) sich aus dem löbl. Crayß binnen 4 Wochen begeben, diejenige aber, sonderheitlich die Zigeuner und welche denselben zugesellet seynd, so sich darinnen nach solcher Zeit quovis modo betretten lassen und von dieser Verordnung einige Wissenschaft gehabt oder davon haben konnten, allsogleich ohne ferneren Prozeß an den nechsten besten zu solchem Ende auf denen öffentlichen Straßen aufgerichteten Schnell- oder anderen Galgen, ihnen selbst zur Straff, anderen aber zum Exempel und nachdrücklicher Warnung aufgehenkt, diejenigen aber, die mit glaubwürdig scheinender Unwissenheit sich zu entschuldigen vermeinen, zur empfindlichen Tortur gezogen, allda sonderheitlich auch ratione consortii examiniert oder, wenn schon kein anderes Verbrechen von ihnen gestanden oder sie überwiesen würden, nichts desto weniger mit empfindlichen Ruthen Streichen ausgehauen, der Galgen ihnen ohne Unterschied mann- und weiblichen Geschlechts auf den Rücken gebrannt und sodann gegen geschworene Urphed des Landes auf ewig mit dem betrohligen Zusatz verwiesen, daß sie auf dessen Wiederbetretten ohne alles Mittel aufgehenkt werden sollen."[57]) Man gebot „allen und jeden Zigeunern, männlichen und weiblichen Geschlechts alles Ernstes, das Hochstift und Fürstenthumb Bamberg auff Ewig zu meiden und sich niemals bei der Straff des Aufhenkens darin betretten zu lassen, massen alle diejenige, so ihre Jugend wegen nicht etwan Gnad erlangen sollten, ohne einige Weitläuffigkeit, sobald sie ertappt werden, durch den Strick vom Leben zum Tod gebracht werden sollen, wie denn auch zu diesem Ende alle Beambten und Unterthanen hiedurch befelcht werden diesem rauberischen Gesind sobald sich etwas davon blicken lassen sollte, durch Beyhülff anderer Nachbarn, welche durch Glockenschlag und auszusendende Botten zusammen zu ruffen, mit gewaffneter Hand nachzusetzen und solches in Verhafft zu nehmen, oder infall der Widersetzung alle erwachsenen Mannspersonen tod zu schiessen, die Weiber und Kinder aber gefangen zu nehmen, sintemalen ihnen hiedurch all ihr Haab und Gut, Leib und Leben, vom 1. Juni dieses fortlauffenden 1719ten Jahres an zu rechnen, frey gegeben wird also, daß keiner, der nach dieser gesetzten Zeit einen von dieser Räuber- und Diebs Rott umbs Leben gedachter massen bringen würde, freveln oder gestrafft werden solle; daß keiner Zigeuner beherbergen oder den geringsten Vorschub thun noch die, so er entdecken wird, ohn-

[57]) F. B. V. vom 15. Dez. 1710; Hochf. Ratsstube 5. März 1717; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141. Fasc. 166.

angezeigt lasse bei Straff von 30 R. Thaler, keiner mit ihnen handeln und gestohlene Sachen an sich kaufe, falls er nicht mit Prangerstellen und Außpeitschen des Lands auf ewig verwiesen werden wolle; daß endlich das Mandat in allen Stättlein, Marckflecken und Dörfern öffentlich angeschlagen, auch die an denen auffgerichteten Säulen befindliche blecherne Taffeln renoviert werden, damit es zu aller Kenntnis komme."[58]) Da die Belästigungen immer weiter um sich griffen und auch in den umliegenden Gebieten bitter Klage über die Zigeuner geführt wurde, erschien nach dem Vorgang des schwäbischen Kreises am 28. Juni 1720[59]) auch für den fränkischen Kreis eine ausführliche Verordnung unter dem Namen „Poenalpatent wider das Diebs- Räuberisch- Zigeuner- Jaunerisch- Herrenloses und anderes Bettelgesindt", welche u. a. bestimmte, daß „das verruchte Zigeuner und Jaunersvolk bei Betrettung das erstemal mit dem resolvirten Brand-Mahl F. C. auf den Rücken gezeichnet und hingewiesen werde, daß im Wiederbetretungsfalle der Strick ihnen ohnfehlbar zu teil würde. Sollte ein solcher nach 14 Tagen á dato der Brandmahlung trotzdem eingebracht werden, soll gegen den alsdann mit der angedrohten Strangs-Exekution sine strepitu judicii verfahren werden. Wider der Zigeuner und Jauner Weiber und Kinder, so die letztere das 18. Jahr anderster erreicht, sich mit von Raub und Diebstahl ernährt haben, ist gleiche Strafe gesetzt; für die minderjährigen oder noch nicht 18 Jahre alten wird die Landesherrschaft sorgen und bedacht sein für christlichen Unterricht und eine Profession, wo sie zuverlässiger als die Eltern ihr Brot verdienen können."

Noch dreimal erschienen solche Poenalpatente „verneuert und geschärfft" in den Jahren 1732, 1746 und 1770 (letzteres als Abdruck des Patentes vom Jahre 1746 ohne Änderung); daß sie „den verlangten Endzweck nicht gehabt"[60]) beweist ihr öfteres Erscheinen — somit war auch der Kampf gegen die Zigeuner ein erfolgloser.

Vor Abschluß dieses Kapitels ist noch die Erwähnung zweier Kategorien notwendig, die — obwohl unter den Begriff „fremde" Bettler fallend —sich doch in gewissem Sinne besonderer Rechte erfreuten: es waren die armen Pilgrime und die Handwerksburschen.

Die Rücksicht, die den ersteren gewährt wurde, ist in der Anschauung der kath. Kirche begründet, die das Wallfahren als einen Akt der öffentlichen Gottesverehrung und — weil mit Mühen und Opfern verbun-

---

[58]) V. vom 20. April 1719; Kreisarchiv Bbg. Rep. 141 Fasc. 166.

[59]) Die schwäb. Verordnung erschien am 6. Mai 1720.

[60]) fr. Kreisverordnung 15. Mai 1732; 7. Nov. 1746 u. 1770; Kreisarchiv Bbg. Rep 141. Fasc. 166.

den — als Buß- und Genugtuungswerk ansieht, zu dessen Gelingen in jeder Weise beizutragen ist.[61]) Deshalb findet sich schon 1501 in der Verordnung[62]) die Erlaubnis, an einem Tag betteln zu dürfen, welches Privileg auch im 29. Artikel der Erneuerten Almosenordnung vom Jahre 1631 nicht aufgehoben, sondern nur gewissen Einschränkungen unterworfen wurde, wenn es heißt:

„Sowoln auch diejenigen so zu Wahlfahrten betlen, sie seyen in- oder außlendisch, sollen ebenmessig nicht eher zugelassen, noch ihnen daß betlen alhie verstattet werden, sie haben dann von unsern verordneten Allmoßpflegern mit wissen unsers Oberschulthessen zuvorn darüber ein offentliches zeichen außgebracht, damit meniglich wissen möge, wer dessen erlaubnus habe oder nit."

„Und sollen ins gemein unsere Pfarrverweser und Caplön hinfüro niemandten umb ertheilung des Allmossens auff den Cantzlen verkündten, er seye gleich inn- oder außländisch, er habe dann von unserer nachgesetzten Geist: oder Weltlichen Obrigkeit dessen erlaubnuß, und darober von unsern Allmoßpflegern einen Schein vorzuweisen."

„Weiln auch bey dergleichen frembten gesindt vilmahls falsche brieff und Sigel gefundten, und allerhandt betrug gebraucht würdet, so solle man nit einem jeden so daherlaufft, verkündten, und hausiren lassen, sondern zuvorn ihre brieff und sie selbst wohl examiniren und zu red setzen, und da im geringsten etwas falsches oder verdechtiges an ihnen vermerckt, sie keines weegs passirt, sondern den negsten widerumb fortgewisen, und sonderlich bey denen so der Teutschen Sprach unerfahren durch unsere Gaistliche Räthe, mit zuziehung jedes Ordens Religiosen, desto fleißiger achtung darauff gegeben werdten."

Noch 1770 wird an den Vorrechten für die armen Pilgrime festgehalten,[63]) indem ihnen, selbst wenn sie ohne Regierungspaß sich einfinden, der Aufenthalt für wenigstens eine Nacht in den Dörfern oder Städten gestattet wird.

Ähnliche Bevorzugung wie die Pilgrime — ja sogar in weit höherem Grade — genossen die durchreisenden Handwerksburschen, deren Sonderbehandlung mit den Zünften und deren Einrichtungen auf das innigste zusammenhing. Nur durch die Zünfte war das Handwerk in Deutschland

---

[61]) vgl. Conc. Trid. Sess. XXV.

[62]) „Item ein yeder Pilgram soll des Jares nit vber ein Tag hie in der Stat petteln bei Vermeidung der Stat ein jare. Deßgleichen sollen die offenparen Püsser, denen ir Pus hiemit aufgelegt würdet, in einem Jar auch nit vber ein Tag petteln bey Vermeidung der Stat ein jar".

[63]) F. B. V. vom 21. Nov. 1770; hist. Verein Bamberg.

groß geworden und hatte sich „in fertiger Geschicklichkeit und kunstsinniger Bearbeitung über die Gewerbtreibenden aller übrigen Kulturländer erhoben." [64]) Das Zunftwesen begünstigte und erleichterte als Mittel zur Vervollkommnung des Handwerks das sogenannte Wandern, welches dem angehenden Meister Gelegenheit bot, anderer Länder Sitten und Künste kennen zu lernen, um dann mit vielen Kenntnissen und Erfahrungen bereichert in der Heimat zu wirken.[65])

Deshalb wurde schon 1631 in der erneuerten Almosenordnung den Handwerksgesellen durch die Almosenpfleger „eine ziemliche Gab" zugesichert und noch hundert Jahre später im Poenalpatent v. J. 1732 bestimmt, daß „die Handwerksburschen die Kundschaft bei sich haben, das Fechten lassen und wenn an einem Ort keine Arbeit vorhanden und solches erweißlich, mit einem Zehrpfennig, um weiter zu gehen, versehen, widrigenfalls unter die Miliz gesteckt oder sonsten als Streuner gehalten werden sollen", so daß man sich der Anschauung nicht erwehren kann, als sollten die reisenden Handwerksgesellen durch die Darbietung von Gaben vor dem Bettlertum und durch Festsetzung strenger Strafen vor den Gefahren des Müßiggangs bewahrt werden. Trotzdem schlichen sich Mißbräuche gröblichster Art ein, wie dem Erlaß im Hochfürstl. Bamb. wöchentl. Frage- und Anzeigeblatt des Jahres 1760 [66]) zu entnehmen ist, so daß die fürstbischöfl. Regierung sich genötigt sah, inbetreff der Handwerksburschen strengere Maßnahmen zu ergreifen und zu verordnen, „daß fremde Handwerksburschen, die sich ausweisen können, trotzdem nicht länger als eine Nacht in einem Dorfe, wo ein Wirtshaus ist, in den Muni-

---

[64]) Mayer, die Straßburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681 S. 185.

[65]) Ratzinger, kirchl. Armenpflege. S. 356. Wilda, das Gildenwesen im Mittelalter. S. 40. 148 f. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I. S. 316.

[66]) Hochfürstl. Bamb. wöchentl. Frag- und Anzeige-Nachrichten VII. Jahrg. 26. Nov. 1760 XCIII.

„Weil wahrzunehmen gewesen ist, daß die dahier sich einfindende Handwerks-Pursche, ohnerachtet dieselbe bei ihrer Handwerksherberg 3 Tage lang nach ihrer Ankunft eine Ergötzlichkeit zu ihrer dürftigen Unterhaltung zu empfangen haben, die geraumste Zeit hindurch auf dem Bettlen und Gassenstreunen zu jedermanns Beschwernuß herumziehen, auch so gar die Arbeit bei den Meisteren nicht annehmen, und viel lieber der Tagdieberei anhangen . . . wird ernstlich verordnet, daß sich kein Handwerks-Pursch künftighin noch auf dem Bettlen erblicken lassen, sondern, insofern einer keine Arbeit in den dreyen Tagen bei einem dahiesigen Meister finden sollte, sich alsbalden aus der Stadt hinweg und in andere Länder begeben oder . . . zu gewärtigen haben sollte, daß ein solcher Streuner von der Strassen hinweg und zu dem Arbeiten in das dahiesige Arbeit- und Armenhaus eingeführt werden solle."

zipalstädten aber der Umfrag nach Arbeit halber höchstens zwei Nächte aufzubehalten seien" [67]) und „daß keiner länger als bis nach geschehener Umfrag um Arbeit, bei 5 Rthlr. Strafe von dem Herbergsvater aufbehalten werde und bei Strafe des Zuchthauses vor den Türen betteln dürfe"; doch erfolgte die Verpflegung auf „Kösten jeden Handwerks" und die Verabreichung eines Geldgeschenkes von 5 kr. rh. bei der Abreise.[68])

Die verhältnismäßig geringe Strafe von 5 Rthlr., wie auch die Instruktion der Husaren vom 24. Januar 1775, nach welcher „die Handwerksbursche auf öffentliche und gerade Straßen von einer Stadt zur andern nicht anzuhalten seynd, nur wenn sie ungewöhnlich lang im Land sich aufhalten und in den neben, dann außer der Straßen gelegenen Ortschaften betteln und Almosen sammeln wollen, seynd solche nicht zu passieren und anzuhalten"[69]) lassen erkennen, daß die arbeitenden Klassen mit großer Rücksicht und mit vollem Verständnis behandelt worden sind.

Aus den Ausführungen dieses Kapitels über die Maßnahmen zu Gunsten der einheimischen und zur Abwehr der fremden Bettler ergibt sich folgendes

Resultat.

1. Im Gegensatz zu den Bettelordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, welche zur Unterdrückung der Armut den Bettel gestatteten, dringen die zahlreichen Almosen- und Armenordnungen des 18. Jahrhunderts auf möglichste Einschränkung des Bettels und Einführung einheitlicher Organisationen zur Unterstützung wahrer Bedürftiger.
2. Die Erfolglosigkeit der älteren wie neueren Verordnungen hatte ihren Grund darin, daß infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse und der teils unfähigen, teils gewissenlosen Beamtenschaft eine Durchführung der beschlossenen Maßregeln weder bezüglich der einheimischen noch bezüglich der fremden Bettler möglich war. Bei den einheimischen Bettlern insbesondere erwies sich das Fehlen der für eine erfolgreiche Bekämpfung des Bettlertums unumgänglich nötigen Voraussetzungen als hinderlich. Als solche müssen bezeichnet werden: Die Scheidung in arbeitsfähige und un-

---

[67]) F. B. V. vom 21. Nov. 1770.
[68]) F. B. V. vom 9. Okt. 1773.
[69]) Kreisarchiv Bbg Rep. 141. Fasc. 166.

terstützungsbedürftige Arme, die Schaffung ausreichender Arbeitsgelegenheit und die Bereitstellung der nötigen Mittel.

3. Verschiedene Versuche, der herrschenden Not abzuhelfen, wurden unternommen. Die Festsetzung bestimmter Betteltage steigerte aber noch den bereits bestehenden Unfug. Die Errichtung von Almosenstöcken und Almosenbüchsen verfehlte wegen des daneben geduldeten Hausbettels die beabsichtigte Wirkung. Trotzdem aber bleiben diese Versuche insoferne bemerkenswert, als mit ihrer Hilfe alles das geleistet werden sollte, was die heutige Zeit durch Armensteuern zu erreichen hofft.

4. Durch die Aufstellung von Aufsichtsorganen, wie Armenpfleger, Gassenhauptleute und Bettelvögte, die auf Linderung der Not bedacht sein und Kontrolle üben sollten, durch die Einteilung in kleine Bezirke, durch genaue Berichterstattung über die Einzelnen und Eingehen auf deren persönliche Verhältnisse waren die Grundlagen für die Armenpflege des 19. Jahrhunderts bereits geschaffen worden, deren Ziel in möglichst individualisierender Behandlung der Ortsarmen besteht. (Vgl. das Elberfelder System.)

5. Diesem Streben nach Individualisierung wurde durch Einführung bestimmter Kategorien wie Kinder, arme Handwerker, Kranke, Ehehalten Rechnung getragen und damit den Organen der Armenpflege die Ausführung ihrer ebenso wichtigen als schweren Obliegenheiten erleichtert.

6. Durch besondere Maßnahmen: Almosen, Stiftungen, Almosenschüsseln 2c. wurde für Sicherstellung der für ausgiebige Armenunterstützung nötigen Mittel Sorge getragen.

7. Die Fürsorge für die Armen auf dem Lande tritt lange Zeit ganz in den Hintergrund; erst Ende des 18. Jahrhunderts setzen auch hier erfolgreiche Bestrebungen ein, die in besonderen Verordnungen, in Aufstellung von Armenpflegern, in Sicherstellung ausreichender materieller Unterstützung, in Gewährung gesetzlichen Schutzes durch Beamte und Militärpatrouillen ihren Ausdruck finden.

8. Ein Vergleich mit den Bettel- und Armenordnungen anderer deutscher Städte ergibt zwar, daß Bettelordnungen viel früher (Augsburg 1459), Armenordnungen bereits 1522 in Augsburg und Nürnberg, 1523 in Breslau und Straßburg, 1524 in Regensburg und Magdeburg erschienen sind, während im Hochstift Bam-

berg 1501 die erste Bettler- und erst 1631 die „erneuerte Almosenordnung“ erscheint.

Insoweit vergleichendes Material zur Verfügung stand, ergab sich, daß die erste in Bamberg erschienene Bettelordnung weit über den Rahmen der in anderen Städten bereits früher erlassenen Bettelordnungen hinausging und von Anfang an trotz der Benennung „Petlerordnung“ tatsächlich auch schon Almosenordnung war; das gleiche gilt von den übrigen Bettlerordnungen, worauf neben dem Inhalt derselben auch der Titel „erneuerte Almosenordnung“ (1631) und die Bezugnahme des Fürstbischofs Johann Georg II. Fuchs von Dornheim auf die von seinen Vorgängern 1569 und 1588 erlassenen Verfügungen hinweisen, welche tatsächlich, abgesehen von geringen Ergänzungen und Zusätzen, nichts anderes sind als ein Abdruck der Bettelordnung vom Jahre 1501.

Beilage 1.

Petler-Ordnung

v. 11. Dez. 1546 bezw. 5. Mai 1548.

(Manuskript und Druck im k. Kreisarchiv zu Bamberg.)
Fasc. 166.

Wir Weygand von Gottes gnaden Bischoue zu Bamberg Wiewol etwo der Hochwürdig Fürst vnser vorfare Bischoff Veyt seliger löblicher gedechtnus [1]) Got dem almechtigen zu lob in betrachtung der armen Bedürfftigen menschen Notdurft vnd den vnzimblichen Gebrauch des Almusennehmens durch vnser Stat Bamberg zuuerkomen, Sonderlich vff den Beschluß hieuor zu etlichenn gehalten Reichstegen, auffgericht-Ordnung gesetz und Gebot bey nemblichen Pussen und Straffen außgeen lassen, So befinden Wir doch, das dieselben gar in einen Abgang vnd Mißbrauch komen, das furnemblich daraus eruolgt, das gegen den Übertrettern vnd vngehorsamen mit den geordneten Penen vnd Straffen gar nit gehandelt worden ist, wie solches gemelts vnsers Vorfarn seligen Ordnung vnd Satzung außweist.

Damit nun solches künfftiglich Verkomen vnd Beschwerungen, so daraus volgen, abgestelt werden mögen, so haben wir uns mit Rathe vnd Bewilligung des wirdigen vnsers Thumbkapitels entschlossen, angeregte vnsers Vorfarn seligen außgangene Ordnung widerumb zuuerneuern, auch darinne etlicher massenn weitter Versehung zuthun, hiemit diesem Brieff vnnd bey nachfolgenden Penen, Pussen vnd Straffen ernstlich gepitend vnd wöllen.

Betler zeichen.

Das zum ersten allen Betlern die zu betteln zugelassen, offenliche Zeichen, die sie sichtiglich an jiren Klaydern tragen, gegeben werden, vnd soll das gemein Zeichen ein . B . sein.

---

[1]) 21. Juli 1501: an S. Maria Magdal.-Abend.

Wem vnd wie man Zeichen geben.

Item welcher des Zeichens begert, der sol an einem Sontag von Stund nach der Predig in Clöstern zu vnserem Vngelter vff die Wag kommen, seinen Gassen Haubtmann vnd zween seiner Nachparn die nit Petler oder sein nahengesipt Freund sindt mit jme pringen, dartzu die Betelvögt gemelter Zeit alwegen entgegen sein, auch one sonder chafft keiner aussen pleiben, sehen vnnd mercken, weme die Zeichen gegeben werden vnd alßbald von vnserem Vngelter dieselben Haubtleut vnd Nachpaurn vff ein glaublich zusagen, gehört werden, was Standswesens vnd Vermöglichkeit der Petler sey, auch der Antzal vnd vngeuerlichen Größ der Kinder vnd ob der oder die Ehlich, oder ledig seyen. So sich dan aus vermelter des Haubtmans vnd Nachparn Bericht erfindt, das er deß Petteln nottdürfftig, wirdig vnd bedörffend, solle ihme das Zeichen volgen vnd er der Petler sampt seinen Kindern auch die Kuntschaftssagerer alßpald eingeschrieben werden, vnd sol derselbig Petler in Annemung des Zeichens pflicht tun, solch Zeichen nyemand anders zuleyhen, oder zugeben, sondern, so er nymer petteln, oder des Pettels nit mehr notturfftig sein würde, das bey seinen Pflichten vnnd volgender Straff vnserm Vngelter widerumb zubehendigen.

So ein Betler stirbt.

Item sollen die Betteluögt auff die Zeichen auch ein solch vleissig Auffsehen haben, so ein Petler mit Tod abgeet, das der Betteluogt, in des Vogtey der Verstorben gesessen, desselben Zeichen vnnserm Vngelter wider antworten, vnd derselbig, des das Zeichen gewest, außgeschrieben werde, vnd welcher jngeseßen Betler also one ein Zeichen gefunden vnd betretten würde, der sol zu Gefengnus gefurt vnd darin gestrafft, auch ein jarlang ein Meyl Wegs von der Stat gewiesen werden, so offt vnd dick das zu schulden kompt.

Betler kinder.

Item Kinder die von solcher Grös und Schicklichkeit, das sie jr Brot verdienen können, den sol der Pettel nit gestat, sond' zu dinsten vnd Handwerken geweist vnd gehalten werden, damit sie nit für und für dem Pettel anhangen. Es erkenne dann der Zeichengeber, das derselben Kinder Eltern, auß redlichen Vrsachen, deren eins oder mer nit entperen könten.

Von frembden Petlern.

Item fremden Betlern sol in einem Vierteil Jars nit mer dan zwen Tage mit Wissen des Vogts vmb zugeen vnd zu petteln gestat vnd vergunnt werden. Es würde den einer allhie mit wissentlicher, erkenntlicher vnd

einer solchen Schwachheit betretten, das er nit furter komen möcht. Demselbigen mag etlich Tag vnser Zeichen gegeben, aber nit lenger gelassen werden, bis er furter wandern mege. Doch das auch alle Betler so die Geschicklichkeit dartzu haben, die zehen Gepot, den Glauben, Vater vnser vnd Ave Maria können, darauff die Vögt vleissig Achtung haben sollen.

Vom Betteln in den Messen.

Dergleichen mögen frembd Petler in Freyung einer yeden Meß alhie zween Tag vnd nit lenger vnd dann auch an aller Seelentag petteln: welcher darüber in Vbung des Petels sonsten betretten oder begriffen wirdet, den sol man zu Gefencknusfuren vnd darin etlich Tag nach Gestalt seiner Vberfarung zu straff halten, auch on gepürlich Vrphed daraus nit lassen vnd der Stat wie obstet verweisen. Doch so man einen Petler zu gefenknus einziehen will, soll das gescheen in dem Gericht darin er betretten vnd angenommen wirdet.[2])

Das die Betler zum Sacrament geen.

Es soll auch ein jeder Petler, der das Alter vnd Vernunfft dartzu hat, zu Osterlicher Zeit Beichten vnd das heylig Sacrament nemen; er brechte denn glaublich für, das er sich aus redlichen bestendigen Vrsachen vnd Rathe seines Beichtvaters des heilligen Sacraments hette enthalten müssen; auch alwegen so er beichtet, ein Zeichen so deßhalben von den Beichtvetern gegeben werden sol, nemen vnd den nechsten Sontag nach Ostern seinem Vogt vberantworten, vnd sollen furter die Petelvögt solche Zeichen vnserem Vngelter widerumb antworten vnd darzelen, auch die so nit gebeicht, auffzeychen lassen; welcher das nit thette, sol ein jarlang ein Meil von der Stat verweist werden.

Gotsschweren zu straffen.

Item von welchem Petler Gotsgeschwür gehört würden, sol hertiglich gestrafft vnd der Stat ewiglich oder eine zeitlang, alles nach Gefallen unser Rethe, verwiesen werden.

Meß vnd Predig hören.

Die Petler sollen auch alle Feiertag Meß vnd Predig hören vnd on redlich Ursach nit vnterlassen bey Vermeidung d' Straff Aufhebung des Petelns, Es were dan einer mit einer scheulichen Krankheit beladen, der sol sich deß enthalten.[3])

---

[2]) Zusatz; der letzte Satz steht im Dekret v. J. 1501 nicht.
[3]) 1501: Der solle solches vermeiden.

Betteln in Kirchen zu meyden.

Item alle Petler sollen meiden in den Kirchen vnter den heilligen Emptern, Meßgetzeitten vnd Predigen vmbzugeen vnnd den Petel zu suchen bey der Pene Aufhebung der Gunst; doch mögen sie darinne sein und peten. Es sollen auch bei solcher Pene kein Petler an Heusern od' Höfen anleutten noch in die Höff' oder Heuser geen, er were dan darein gefordert.

Welche in den Kirchen petteln mögen.

Die geistlichen Pettelörden vnd die Sambler der Almusen, d' Frantzosen vnnd Sundersiechenmenschen mögen in den Kirchen das Almusen mit Vmbgeen suchen vnd nemen, wie vngeuerlich in Gewohnheit vor alter Herkommen ist.

Item zu den Kirchen vnd Gotszier mag mit Erlaubnus vor der Kirchen, wie vor alter Herkommen ist, auch gesammelt werden.

Arbeyt der Petler vor der Kirchen.

Item die Petler vnd Petlerin, denen hie zu peteln wie vorsteet, erlaubt wirdet, die mit Krüppel, Lam oder plind sind, sollen Sommertzeit an keinem Werkentag vor der Kirchen one redlich vrsach an der Petelstat müssig sitzen, sond' spinnen od' ander Arbeit, die in ihrem Vermögen were zuthun; were geuerlich anderst begriffen wirdet, sol ein Monat ein Meyl von der Stat sein.

Die Petler sollen Vnlust meiden.

Item welcher Petler bey vnd an den Kirchen oder andern vngewönlichen Orten vnseubert vnd Vnflat thut, der soll deßhalb vorgemelter Massen gestrafft werden.

Bedeckung der Betler scheden.

Item das auch ein yder Petler es sey Inwoner oder Gast, denen zu petteln vergönnt wirdet, vnd ein offenparlichen Schaden an seinem Leyb od' glyedern, dauon die schwangeren Frauen durch Gesicht Schaden empfahen möchten, den Schaden verdeckt vnd nit offenparlich noch sichtiglich tragen noch zeygen solle bey der Pus ein Jahr von der Stat zu sein.

Von Singen und Zeygen.

Item es soll auch kein Petler hisiger oder außwerdiger, dem zu petteln vergönnt wirdet, vor keiner Kirchen noch an keinem Ende der Stat an der gemeinen Strassen nichts singenn, sagen oder zeigen, es sei gemalt Pild, wunderlicher Thier, od' anders, sonder mag steen, oder sitzen, das Almusen begern, vnnd bitten, wie ander arm leut thun, außgenommen, wo jemant, dem zu petteln vergönnt were, nach dem Almusen etwas zimb-

lichs sünge, durch die Gassen hinweg auch den Schulern, davon hernach Meldung geschicht, denen solt es erlaubt sein vnnd wer das vberfüre vnd begriffen würde, dem solten die Statknecht Püttel oder der Peteluogt nemen, das er zeigt, auch das Gelt, das er ersungen od' durch das Zeichen gewonnen hat, vnd derselb Vberfarer soll dartzu die Stat ein Jar meyden.

Vom Betteln bey der Nacht.

Item den Petlern vnd Petlerin die sich bey Tag zu peteln schemen, vnd allein des Nachts petteln wöllen, wirdet man ein sond' Zeichen geben, nemblich ein Stern vnd ein. B. mitten darauff gestempft vnd die sollen doch Sumer vnd Winterzeit nit lenger in die Nacht dan bis man die Schlaffglocken in vnserm Thumbstiefft geleut hat, petteln. Vnd so es Nacht ist, ein Licht bei jnen tragen, vnnd sollen die Pettelvögt sonderlich bey der Nacht ein fleissig Auffsehen haben, das keiner Pettel, er hab dan unser Zeichen eins. Vnd welcher bey der Nacht petlende betretten würde, der vnser Zeichen keins hette, sol dem Pettelvogt, der jne betrit, fonffzehen Pfenning geben vnd derselbig Petler durch die Petteluögt vnsern Rethen angesagt vnd alßdan nach Gestalt seins Wesens hart gestrafft werden. Wo auch ein Almusen geber oder ein anderer solches erfüre, soll das auch unsern Rethen ansagen.[4])

Von armen Priestern.

Item arme Priester die Gebrechen halber jres Gesichts od' Krankheit jrer Glieder dem priesterlichen Stand nit vorsein möge', auch elend Walpriester, die sich eins erbarn priesterlichen Wesens halten, mögen zimblich das Almosen erheischen vor den Kirchen, doch das sie davon unserm Fiscal antzeigen, das sie Priester sein vnd das ein Zeichen von jme nemen.

Von den Pilgramen.

Item ein yeder Pilgram sol des Jars nit vber ein Tag hin in der Stat petteln bey Vermeidung der Stat ein jare. Deßgleichen sollen die offenparen Püsser, denen ir Pus hienit aufgelegt wirdet, in einem Jar auch nit vber ein Tag petteln bey Vermeidung der Stat ein jar.

Von den armen Schulern.

Item nach dem wir bericht, das etwo vil Knaben, im Schein als ob sie Schuler weren, nach dem Almusen singen, vnd nit allein der Respons nit gelernt, sond' auch der Schul nit außwarten, solches zuuerkomen,

---

[4]) 1501 Zusatz: damit die unnottürfftigen geitzigen Betler als Veräuber der notdürftigen gestraft werden und die wirdigen Betler ir Nahrung desto beß bekommen mögen.

ordnen vnd wöllen wir, welcher Schuler hie nach dem Almusen geen wil, das der nit zugelassen werden solle,[5]) er habe denn dessen von seinem Schulmeister ein sonderlich Zeichen, das aber die Schulmeister keinem geben sollen, es sey dan, das er pfleglich zu Schul gee. Der alß ein gehorsamer Schuler außwart vnd des Almusen notturftig sey. Den welche Schuler on dasselbig Zeichen oder zu vngewönlicher Zeit, wie hernach steet, nach dem Almusen singen, vnd von den andern Schulern, die das bey Handen betreten werden, die sollen dieselbigen so also on Zeichen oder zu vngewönlicher Zeit gefunden, jrem Schulmeister angezeigt vnnd darumb gestrafft werden. Vnd sollen die Schulmeister, wie sie zuthun wissen, bey den Schulern verkommen, die Zeichen nit vonn sich zu geben oder andern zu leihen, sonder welcher sich das nit mer gebrauchen wolte, seinem Schulmeister dasselbig wied' zuzuberantworten.

Es soll auch ein yder Schulmeister bey seinen Schulern, so nach dem Almusen singen, daran sein, das sie durch die gantzen Wochen vnd sonderlich an den Sambstagen allererst nach der Vesper vnd nit ehe umbzugeen vnd zusingen anfahen, doch mögen sie an den Sonntagen vnd anderen Feyertegen zum Morgenessen ein Stund die gewöhnlichen Respons, dergleichen ann den Freyttegen das Tenebrae auch ein Stund vor Mittag singen, vnd sammeln.

Wir gepitten vnd wöllen auch nit on sonder Vrsach uns dartzu bewegend, das kein Mitburger oder Burgerin, auch kein Gastgeb' od' offenbarer Koch, noch sonsten nymand keinen Schuler, der hie nit Burger noch Burgerskind sei, der pfleglich nit zu Schul geet vnd außerort alß ein gehorsamer Schuler vnd sich des Almusen gebrauchen wolte, vber drey Tag nit halten noch herberigen sol. Were das vberferet, sol deshalb nach Erkenntnis vnser Rethe hertiglich gestrafft werden.

Keinen frembden Petler, Landsknecht, noch ander, ober ein Nacht zu herberige.[6])

Item kein Burger, Wirt noch sonsten seßhaffter Man in vnser Stat Bamberg sol keinen frembden Petler, Landsknecht, noch andere Personen vber ein Nacht herberigen, er hab den von jne erkundigt, wer vnd von wannen, was auch sein Handtierung sey vnd dan solchs seinem Gassenhaubtmann antzeigen vnd so es sorglich oder verdechtig Personen yder Haubtmann, dasselbig ann sein Herschafft gelangen lassen, alles bey Straf zehen Güldein.

---

[5]) 1501 fehlt dieser Satz; desgleichen ist noch von keinem Zeichen die Rede; es genügt, „wenn er zur Schule gee . . vnd des Almusen nottürftig sey".

[6]) Dieser Absatz ist ganz neu und findet sich 1501 nicht.

Von Kindpetterin.

Item es soll kein Kindpetterin hie petteln od' vor der Kirchen ligen, noch sein, von Bettelns wegen, es sey den, das sie von zweien erbarn bekanten Burgerin Kuntschafft hab, die glaublich sagen, das sie des notturftig sey. Das gemein Zeichen, so in Messen = Messing gemacht ist, von unserem Vngelter empfangen hab, auch eingeschrieben werde, vnd so die Zeit d' Kindpet aus ist, das Zeichen wider antwortten. Wer das vberfert, sol ein jar aus der Stat sein. Deßgleichen sol auch nyemant in den Kirchen, Heusern, noch in den Gassen keiner Kindpetterin petteln, es sey den, das dieselben Kindpeterin vnd die so von jren wegen Petteln werden, das Zeichen deßhalben gemacht, wie obsteet erlangt haben, vnd so die Zeit der Kindpet aus ist, das Zeichen wid' zu antwortten; wer das vberfert, sol ein Jar von der Stat sein.

Petteln zu Walfarten.

Auch sol niemant, der sich ein Walfart mit dem Almosen zu verbringen anmast, dortzu petteln oder samlen, er sey den zuvor durch vnsern Vngelter mit seiner Erlaubnus zugelassen, auch dessen ein Zeichen, von jme empfangen. Welcher das vberfert, dem soll die Stat ein Jar versaget sein.

Vmbwessen der Petler zu straffen.

Wir wöllen auch vff die Petler ein sonderlich Aufmerken haben lassen, vnd so sie eins vngepürlichen Wesens erfunden werden, sie darumb straffen.

Vnnd wo die Petler in dieser Ordnung gemelt werden, sollen die Petlerin damit auch gemeint vnnd begriffen sein.[7])

Verordnung zweier Bettelvögt.

Und damit ein aygentlich Aufsehen auf die Petler allenthalben gehalten werde möge, so soll Vnser Vngelter vff der Wage zwen Pettelvögt verordnen, nemblich einen jhenseit der Hohenprucken vnd den anderen hiediessseit.

Der Pettelvögt Handel, Belonung vnd Straff.

Item solchen zweien Vögten sol ein yder Petler, dem zu petteln vergönnt, vnd ein Zeichen erlangt hat, sampt seinem Eheweib vnd Kindern, ob er die hat, alle Wochen ein Heller geben, darüber sie von den Armen nit mer fordern, dringen oder nemen, noch von jres Genitz vnd Vbernemens wegen zu petteln gestatten sollen vnd in welchem Getzurk ein yder

---

7) 1501: letzter Satz fehlt daselbst, findet sich aber beim Kapitel beigesetzt Die Petler sollen Unlust meiden.

Betler seßhaft ist, demselbigen Vogt solcher Grenitz sol er sein Heller reichen. Aber alle Wochen von denselbigen Vögten ein gleiche Theylung jres Einnemens bescheen vnd ein jglicher Vogt verpunden sein, so weit der Krais ime obgemelter Maß verordnet, vff die seßhafften vnd vmb geenden Petler darin ein vleissig vnd getreulich Auffsehen zu haben, damit es dieser vnnser Ordnung gemes gehalten, die Petler, so dieselbigen vberfaren durch Hilff vnnseres Vnterschultheissen vnd Knecht zustraff pracht werden. Vnd sollen die gedachten Vögt das alles vnserem Vngelter obgemelt notturfftige Pflicht thun vnd welcher Vogt sein Ampt mißbraucht, der sol darumb schwerlich gestrafft vnd vnser Stat Bamberg ein zeitlang od' ewig nach Gestalt der Sachen vnd vnser Rethe Erkenntnus verwiesen werden.

Zusamenforderung der Petler.

Item vnser Vngelter sol alle virtheil Jars[8]) mit den Petteluögten verfügen, die Petler an ein gelegen Ende zusammen zu fordern, sie der Zeichen halben zu besichtigen, vnd welcher ein Zeichen häte, der nit eingeschrieben were, sol derselbig vnd der jhene, der jme sollich Zeichen geben hette, hertiglich gestrafft, auch so es not ist, die alten Zeichen mit einer Verpesserung erneut werden.

Verkündigung der Ordnung.

Vnd sol vnser Vngelter verfügen, damit diese Ordnung alle gülden Sonntag nach der Predig in den Clöstern vnd so die Glock zwey schlecht in vnser Frawen od' Sant Mertheins Pfarkirchen einmal vmb das ander langsam vnd verstendlich von einem der des lesens wol bericht, verlesen werde, auch bede Petteluögt vnd alle Petler gegenwertig sein, damit sie sich der Vnwissenheit in der Vberfarung nit entschuldigen mögen. Man sol auch diese vnsere Ordnung stettigs ann der Wage angeschlagen finden, auch ydem Pettelvogt dieselbig aus vnser Kantzley gegeben werden vnd diese Ordnung sol vff Sontag Exaudi schirften umb zwey hore nachmittag in der obgemelten vnser Frauen Pfarkirchen verlesen werden in gegenwertigkeit beder Petteluögt vnd aller petler vnd in vierzehen Tagen den nechsten darnach angeen, auch in mitlerzeit die Pettelzeichen genommen vnd gegeben werden, darnach sich meniglich wol haben vnnd wissen zurichten. Geben in vnser Stat Bamberg vnter unserm furgedrücktem Secret am Dienstag nach Johannis ante portam Latinam Anno MDXLVIII. 5. Mai 1548.

---

[8]) 1501: kein Termin bestimmt.

Beilage 2.

Instruktion

wie alle und jede deß Hohenstiffts und Fürstenthumbs Bamberg so Ober- als Unterbeambte und Befelchshabere auff dem Land und ausserhalb der Residenz-Statt Bamberg bey gegenwertigen schweren Kriegsläufften und noch immerdar besorglichen Frantzösischen Mordbrennerey in ihren anvertrauten Aembtern sich zu verhalten und vornehmliche Anstalt zu machen haben:

vom

18. November 1689,

die Bischof Marquard Sebastian mit eigenem Begleitschreiben, das die Herausgabe der Instruktion näher beleuchtet, erläßt.

(Orig. der Instruktion und des Begleitschreibens im k. Kreisarchiv Bamberg.)

1mo. Weiln zu besorgen, es möchten dergleichen Mordbrenner, und verwegene böse Gesellen sich schon würklich in das Hochstifftische Gebiet eingeschlichen haben und sich biß zu ihrer bequemen Gelegenheit entweder in Gehöltz und Wäldern oder anderstwo verdeckt halten, alß solle ohnverzögerlich ein jeder Beambte mit Zuziehung deren unter sich habenden Forstknecht und Jägern oder anderen der Schlich, Weeg und Steeg wohlerfahrnen Leuthen alle und jede unser seinem Ambt begriffene Wälder und Gebüsch, worinnen dergleichen Gesindlein einen Unterschleiff haben könnte, ohnversehens durchstreiffen, solchen Streiff, so offt es nötig erachtet wird, wiederholen, und wer darinnen von Frembden befunden würde, die oder denselben sobalden Gefänglich annehmen, in sichere Verwahrung bringen lassen, und darob seinen fördersambsten unterthänigsten Bericht erstatten.

2do. Ingleichen sollen sobalden darauff alle Stätt, Flecken, Dörffer, Höff, arme Häuser, Hospitäler, Clöster, oder wo sonst dergleichen Leuthe sich verbergen könnten, in jedem Ambt durchsucht, auff alle und jede Frembde ohne Unterscheid, es seyen gleich Mannß- oder Weibs- Geistliche oder Adeliche Personen, Juden, und Andere, dann auch auff ihren Han-

del und Wandel, Thun und Lassen, wie und wann sie in dieses Hochstifft und Fürstenthumb kommen, wie lang sie schon darinnen sich auffgehalten, scharpffe Nachfrag vorgenommen, und alle jhre bei sich habende Sachen, auch Kleider und über den gantzen Leib, ob nichts verdächtiges darunter anzutreffen seye, fleissigst visitiert werden.

3io. Was nun also befunden und verdächtig vorkommen würde, der oder dieselben sollen gleichbalden Handvest gemacht, darob mit Anzeigung der Ursach des Verdachts unterthenigst berichtet und weitere gnädigste Verordnung erwartet werden;

4to. Insgemein aber sollen gleichbalden alle Landführer, so von frembden Orthen sich in das Hochstifft gezogen, Vaganten, gartende Landsknecht, Handwerks-Gesellen, die die Arbeit scheuen, bey der gewöhnlichen Handwerks-Stuben sich nicht anmelden und nur mit Bettlen sich ernehren wollen, und dergleichen Gesindlein, weil man bey solchen Umbständen der Zeiten ohne Gefahr denenselben nichts Gutes zutrawen kan, sogleich fort und ausser Land geschafft und dieses zu bewerkstelligen, wenn einem oder deß andern Ambt frembder Herrschaft nicht angrentzend wäre, in das nechst gelegene Ambt nach vorhero geschehener notification an selben Beambten gelieffert, daselbst angenommen, und weiter biß an die Grentze verwiesen werden: und dafern noch an ein oder deß anderen erlernten Handwerck sich Zweiffel erregte, solle der oder dieselbe sogleich seiner angerühmten profession wegen von denen 4. Meistern oder Handwerks-Erfahrnen zur Prob gezogen werden.

5to. Sogar ist auch wohl zu beachten, was unter denen Hochstifftischen und Unterthanen für Leuth sich dem Müssiggang ergeben, unpossessionirt, und deß feyerlichen Herumschleiffens ohne Herrendienst oder deß etwann in der Hand erwarmeten Bettelstaabs bey noch guten starken Kräfften gewohnet seyen, denen endlichen nicht zuviel wäre, jhre Faul und Trägheit länger zu unterhalten, sich mit Frantzösischen Gelt und Verheissungen wider ihr aigenes Vatterland verleithen und gebrauchen zu lassen, welche nicht anders als Frembde zu tractiren, mithin als Leuth die dem gemeinen Weesen gar gefährlich entweder zur Arbeit oder zur Militz zu astringiren oder sogleich fortzuschaffen seynd.

6to. Die Leuthe, so sich dermahlen für Vertriebene vom Rheinstrom außgeben, ob sie schon sonsten jhres Wandels halben sich in keinen Verdacht gesetzt, wenn sie keine authentische und glaubwürdige Püß vorzuweisen haben würden, sollen, wie die vorgemelte, gleichbalden fort, die andere aber so mit Pässen versehen, doch aber allein deß Bettelns sich zu bedienen, nicht aber häußlich niederzulassen oder jhr Gelt zu zehren suchen,

inner 8. Tägen sich darvon zu machen angewiesen werden. Wordurch man dann das Land insoweit purificiren könnte.

7mo. Damit aber auch dem künfftigen heimlichen und betrieglichen Einschleichen vorgebogen werden könnte, so sollen in des Hochstiffts- und Fürstenthumbs Stätten, Märken, Flecken, Dörffern, Weyhlern, Höffen und gantzen Gebiet bevorab an denen Grentzen Niemand passirt, oder eingelassen werden, welcher von sein oder deß Orths Obrigkeit, wo er herkommet, mit authentischen und genugsamen Paß versehen wäre, gestalten denn darob mit denen dem Hochstifft benachbarten Fürsten und Ständen, dergleichen in jhren Landen zu veranstalten bereits communicirt worden ist: und wann in solchem Paß die Anzeig der Verrichtung, oder deß Orths, wohin die Reiß gehen solle, nicht begriffen, so solle solche Anzeig vom Beambten oder Befelchshaber von dem Reisenden erfordert und von Jhme nebst seiner aigenhändigen subscription unter den Paß eingerucket werden.

8vo. Dem oder denenselben aber, welcher richtige Päße vorzulegen hätten, solle sogleich bei deren Vorweisung, und allzeit auch von denen Wirthen, bei denen sie Herberg oder Einkehr nehmen, bedeutet werden, sich in ihrer vorhabender Reiß der ordentlichen Landstraßen ohne Umbschweiff zu gebrauchen, widrigens sie nicht allein nicht passirt, sondern auff die ordentliche Straß mit ihren grossen Kosten zurucktgetrieben, und auch nach Gestalt der Sachen wider Sie als der Mordbrennerey verdächtig procedirt werden würde.

9no. Gestalten dann die Veranstaltung zu machen ist, daß an jeden Orth, wohin dergleichen reisende Personen gelangen, wohl beobwachtet werde, ob der oder dieselbe sich dahin, wo seine oder jhre Reiß abziehlet, der ordentlichen Strassen gehalten haben: und falls davon mercklichen abgewichen worden wäre, solle sogleich der oder dieselbe zu Red gesetzet, auch nach vorkommenden Verdacht gar angehalten, und der Verlauff der Sachen an Seine Hochfürstl. Gnaden umb gnädigste Verordnung gleichbalden berichtet werden.

10mo. Zu mehrerer Abwendung aller Betrieglichkeit solle ein jeder seinen Paß an dem Orth, wo er Ubernachtet hat, von dem Befelchshaber daselbst underschreiben lassen, auch sowohl von denen Beambten als Wirthen dessen erinnert werden, damit man wissen könne, wie lang er im Hochstifft verblieben oder wie er seine Reiß angeordnet habe, umb darauß Ursach eines Verdachts, oder eines auffrichtigen Handels zu schöpffen.

11mo. Und weilen im eingeloffenen Bericht verlautet, daß die ins Teutschland abgefertigte Rott der bösen Mordbrenner in der linken Hand ein Zeichen eingebrennet tragen, als sollen alle Wirth und Gastgeber, so-

gleich, wann ein Frembder gantz Unbekannter, dessen Paß halben man etwan noch einen Zweiffel haben könnte, bey ihnen Quartier zu machen verlanget, er möge sich außgeben für wen er wolle (dargegen bey der vorhandenen allgemeinen Gefahr, und dahero benötigter Vorsorg sich keiner seiner Ehr und Redlichkeit wegen beschweren, oder dessen befrembden lassen kann,) die linke Hand auffzuweisen begehren, in Weigerungsfall aber das Quartier versagen, und davon deß Orths Beambten oder Befelchshaber benachrichtigen, in allen aber gut Manier und discretion gebrauchen.

12mo. Wenn aber einer oder mehr einmahl auffgenommen und zur Herberg oder Nacht-Quartier eingelassen worden, dem oder denenselben solle nicht gestattet werden bey nächtlicher Weil auß dem Quartier zu gehen, sondern allerdings auff Ihn oder dieselbe vom Wirth gute Obsicht seines Thuns und Lassens halben gehalten werden.

13to. Da in einer Statt, Marck, Flecken oder Dorff (dafür zwar Gott seyn wolle) eine gähling Fewersbrunst entstünde, so sollen die daselbst sich befindliche Frembde weder zum löschen weder sonst ausser Hauß gelassen werden, und da deren einer oder mehr als Unbekannte sich dabey betretten liessen, mögen die Innwohnere oder Bekannte deß Orths den oder dieselben gleichbalden, jedoch manierlich und ohne Schlög oder Verwundung, wenn nicht die Halsstarrigkeit und verübte Thärlichkeit ein anders erfordert, ergriffen, arrestirlich anhalten und darauff zu deß Orths Beambten oder Befelchshaber, ohne daß sie derentwegen weitere Verantwortung zu thun schuldig wären, zu mehrerer inquisition überlieffert werden.

14to. Indem wohl zu vermuthen, daß viel Arme und Bedürfftige von dem ledigen Frantzösischen Unwesen verderbte und deß Almosens benötigte Personen auch mit Päßen versehen ankommen werden, an sich selbst aber unbarmhertzig mit Verweigerung deß Einlassens durch Abschneidung aller Nahrung jhr Elend zu vermehren oder gar auß Abgang der Lebensmittel den Todt zu befördern, und zwar umb so mehr unbillich gehandelt zu seyn scheinet, die Unschuldige wegen ein- u. deß anderen Verbrechen halben zu beschweren, so wird zwar denenselben 8. Taglang in diesem Hochstifft und Fürstenthumb das Allmosen zu samblen zu erlauben, anbey abr Ihnen eine gewiese rutte zu formieren seyn, allwo sie dessen sich bedienen und am End wieder bey exspirirung der 8. Tägen auß dem Land machen möchten. Die anderen Bettler aber, so nicht also vom Krieg und Mordbrennerey verderbet, sondern auß nechstangelegenen Fürstenthumben und Herrschafften ankommen würden, sollen ohne Allmoß gleichbalden zurück in ihr Land verwiesen werden.

15to. Es solle auch keinem von dieses Hochstiffts und Fürstenthumbs Unterthanen, Schutzverwandten und Hintersassen einem Frembden und Außländischen weder über Tag noch über Nacht zur Herberg auffzunehmen und zu logieren, ausser allein denen offentlichen Wirtshäusern gestattet werden, die Wirthe hingegen jedes Orths verbunden sein, dem Beambten oder Befelchshabr ihre Gäste, wer auch die Bürger, Bawern oder andere höheren oder niederen Standespersonen wären, woher sie seyen, oder wie sie mit Nahmen heissen, von Nacht zu Nacht anzuzeigen, und welchr Wirth solches unterlassen würde, mit exemplarischer Straff angesehen, auch nach Gestalt und Umbständ der Sachen wohl gar als ein heimlicher mit unter der Deck ligender oder verdächtiger Mordbrenner gehalten werden.

16to. Nachdeme nun zu diesem allen eine genawe Obsicht erfordert wird, als solle ein Jeder Ober- und Unterbeambte oder Befehlchshaber in Stätten, Märcken, Flecken, Dörffern, in allen Orthen und Gebiet dieses hohen Stiffts- und Fürstenthumbs, bevorab an den Grentzen zwey, drey oder vier, nach Gelegenheit deß Orths, mehr oder weniger Wachten auffstellen, die sowohl bey Tag als Nacht auff alle böse Anschläg zu mercken, die Passagier und Reisende zu Vorweisung ihrer Päß anzuhalten, selbe denen Beambten oder Befelchshaber zu praesentiren und was Ihnen sonst vorkommet, getreulich zu referiren hätten.

17mo. Wie nun dessentwegen auß gnädigstem Befelch eine absonderliche Deputation in der Residentz-Statt Bamberg wöchentlich zweymahl als Mittwoch und Sambstag versamblet seyn wird, als solle ferner Wochentlich von jedem Ambt wenigstens ein Bericht an Seine Hochfürstl. Gnaden erstattet, doch auch aussendarauff, damit man gleich sehen möge, was es für Sachen betreffe, unter Seiner Hochfürstl. Gnaden Titul die Formalia, zu der wegen Frantzösischen Mordbrennerey verordneten extra ordinari Deputation mitunterzeichnet werden, was sich in desselben District hierinnfalls zugetragen, damit bei der ermelten Deputation pro re natâ weiter consultirt werden und Verordnung erfolgen möchte, und obschon nichts absonderliches oder gar nichts vorfallen würde, solle doch der Bericht nicht unterlassen, sondern biß auf anderweitige gnädigste Verordnung damit continuirt, und wenn sich nichts im Ambt begeben hätte, doch daß nichts vorgegangen seye, notificirt werden.

18vo. Dannenhero solle ein jeder Beambter, oder Befelchshaber in denen Ihnen anvertrauten Stätten, Flecken, Dörfern und seinem gantzen Begrieff umb selbst eines gewiesen Berichts habhafft zu werden, recht Veranstaltung nach seinem Gutbedüncken einrichten, anbey denen Unterthanen Seiner Hochfürstl. Gnaden Vätterliche Vorsorg und wieviel Ihnen Under-

thanen selbst daran gelegen seye, daß Sie bey ihrer häußlichen Wohnung verbleiben und dardurch nebst Göttlichen Beystand mit Weib und Kind das bittere Elend so andere erfahren noch decliniren können, nervosè vorstellen, auch wann ein oder der andere ein dergleichen Frantzösischen Mordbrenner verkundschafften und zu Handen bringen würde, demselben dessentwegen vergnügliche Belohnung und über diß die Helfte alles dessen, so bey dergleichen Personen zu finden, ein mehrers aber dem Jenigen, welcher Jemand im Land anzeigen würde, daß Er Frantzösisches Gelt angenommen oder wie in Böheim bereits geschehen, sein Hauß sich wohl bezahlen, und resolvirt selbst in Brand stecken zu lassen versprechen, also auff solche Art und Weiß dieselbe zur fleissigen Wacht, Obsicht und Sorgfalt willig und unverdrossen machen.

19no. Daferne nun ein oder der andere so Ober- als Unter-Beambter oder Befelchshaber sich saumselich bezeigen und durch dessen Ubersehung gleichwolen dergleichen Mordbrenner ins Land einschleichen und viel oder wenig Schaden zufügen, oder man dergleichen Leuthe so nicht mit genugsamen Päßen versehen, jedennoch in jhrem Ambt eingelassen zu seyn befinden würde, Der oder Dieselbe sollen die unaußbleibentliche ernstliche Correction und nach Gestalt der Sachen schwere Leibs und Lebensstraff, Entsetzung der Dienst und anderes zu gewarten haben, auch Jhnen wohl die refusion alles Schadens auffgebürdet werden; wegen der allhiesigen Residentz Statt aber ist eine andere Special-Verordnung verfasset worden.

(Sigl. Bamberg, den 18. Octobris 1689).

Lebenslauf.

Ich, Franz Friedrich Karl Geyer, bin geboren am 27. Oktober 1869 zu Heidenheim a. H. als Sohn des Kgl. Bezirkstierarztes August Geyer und dessen Ehefrau Kreszentia, geborene Ankner, bin bayerischer Staatsangehöriger und katholischer Konfession. Meine erste Schulbildung genoß ich in Ansbach, woselbst ich auch 1889 das Kgl. humanistische Gymnasium absolvierte. Im nämlichen Jahre trat ich an das k. Lyzeum in Bamberg über, hörte daselbst die philosophischen und theologischen Vorlesungen während 8 Semester und wurde am 30. Juli 1893 zu Bamberg zum Priester geweiht.

Nach kurzer Verwendung in der Seelsorge als Kaplan in Gößweinstein, Tschirn, Hollfeld und Fürth und seit 1895 als Stadtkaplan bei St. Elisabeth in Nürnberg wurde ich unterm 1. Juli 1898 zum Domvikar in Bamberg ernannt, woselbst ich unter dem hochseligen Erzbischof Dr. Joseph von Schork und unter hochdessen Nachfolger, dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Friedrich Philipp von Abert, die Stelle eines Erzbischöflichen Sekretärs bekleidete und noch bekleide.

Auf meine Bitte hin gestattete mir Seine Erzbischöfliche Exzellenz im Sommersemester 1908 den Besuch der Kgl. Universität Erlangen zu weiteren Studien, besonders in der Volkswirtschaft, die zu dem Resultat führten, daß mir nach Annahme vorliegender Arbeit und abgelegter mündlicher Prüfung unterm 6. Mai 1909 seitens der hohen philosophischen Fakultät der Kgl. Universität Erlangen der Doktorgrad verliehen werden konnte.



